

Schriftenreihe

Europäische Gerichte in Handels- und Schiedssachen

Band 2

Handelsgerichte im Rechtsvergleich (Projekt Best Practice)

Herausgegeben von
Alexander Brunner

Patronat Europarat



Stämpfli Verlag AG Bern

Schriftenreihe

Europäische Gerichte in Handels- und Schiedssachen

Band 2

Handelsgerichte im Rechts- vergleich (Projekt Best Practice)

Die Europäische Union der Richter in Handelssachen (www.eujc.eu) hat seit dem Zürcher Kongress 2008, dessen Ergebnisse in Band 1 der vorliegenden Reihe veröffentlicht wurden, in weiteren Tagungen (Brüssel, Frankfurt, Wien) über die Vor- und Nachteile der Handelsgerichtsbarkeit debattiert. Dabei ist ein fortlaufendes *Projekt* entstanden, mittels einer *Rechtsvergleichung der Handelsgerichtsbarkeit in Europa* (Belgien, Deutschland, England, Frankreich, Österreich, Schweiz) eine mögliche «*Best Practice*» zu entwickeln. Aufgrund eines Rasters werden die bestehenden Normen systematisch für jede Rechtsordnung dargestellt und in einem Überblick zusammen gefasst. Dieser Rechtsvergleich kann dazu dienen, nationale Regelungen kritisch zu betrachten. Praktiker in Unternehmen, Anwaltskanzleien, und Gerichten erhalten auf diese Weise ein Werkzeug für vielfältige Problemlagen des Tagesgeschäfts. Die Publikation erscheint zum 90. Jubiläum der österreichischen Vereinigung der Richter in Handelssachen («fachmännische Laienrichter aus dem Handelsstand»).

ISBN 978-3-7272-8819-7



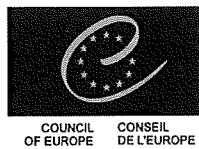
Stämpfli Verlag AG Bern

www.staempfliverlag.com

Handelsgerichte im Rechtsvergleich (Projekt Best Practice)

Herausgegeben von
Alexander Brunner

Sous le patronage de Monsieur Thorbjørn Jagland
Secrétaire Général du Conseil de l'Europe



Stämpfli Verlag AG Bern

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, der Verbreitung und der Übersetzung. Das Werk oder Teile davon dürfen ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ohne schriftliche Genehmigung des Verlags weder in irgendeiner Form reproduziert (z.B. fotokopiert) noch elektronisch gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© Stämpfli Verlag AG Bern · 2012

Gesamtherstellung:
Stämpfli Publikationen AG, Bern
Printed in Switzerland

ISBN 978-3-7272-8819-7

Inhaltsübersicht

Geleitwort	19
 <i>Erster Teil – Analysen und Synthesen zum Projekt Best Practice</i>	
Europäische Handelsgerichte im Rechtsvergleich	23
ALEXANDER BRUNNER	
 <i>Zweiter Teil – Systematische Dokumentation zur Handelsgerichtsbarkeit</i>	
A. Belgique – documentation systématique du droit	63
LAURA VAN LYSEBETTEN	
B. Deutschland – systematische Rechtsdokumentation.....	101
DIETER KUNZLER	
C. England – systematic documentation of law.....	129
ALEXANDER BRUNNER	
D1. France – documentation systématique du droit général.....	149
JEAN-BERTRAND DRUMMEN / GÉRARD REVERCHON	
D2. France – documentation systématique du droit local	161
PIERRE GOETZ	
E. Österreich – systematische Rechtsdokumentation.....	175
RAINER SEDELMAYER / ERNST WEISS	
F. Schweiz – systematische Rechtsdokumentation	195
ALEXANDER BRUNNER	
 <i>Dritter Teil – Aktuelle Dokumentation zur Handelsgerichtsbarkeit</i>	
A1. Magna Charta der Richter (2010)	225
CCJE/BEIRAT DER EUROPÄISCHEN RICHTER/EUOPARAT	
A2. Magna Charta des Juges (2010).....	229
CCJE/CONSEIL CONSULTATIF DES JUGES EUROPÉENNES/CdE	
A3. Magna Charta of Judges (2010).....	232
CCJE/CONSULTATIVE COUNCIL OF EUROPEAN JUDGES/COE	
B. European Charter of Lay Judges (2012).....	235
EUROPEAN LAY JUDGE FORUM	
C1. Charta der Europäischen Handelsrichter (2005)	238
UEMC	

C2. Charte européenne des juges consulaires statuant en matière commerciale (2005).....	242
UEMC	
 <i>Vierter Teil – Historische Dokumentation zur Handelsgerichtsbarkeit</i>	
A. Die Geschichte der Handelsgerichtsbarkeit.....	249
EBERHARD KRAMER	
B. Daten und Fakten vom Mittelalter bis zur Gegenwart.....	255
RAINER SEDELMAYER	
Autoren	265

Geleitwort

Die Europäische Union der Richter in Handelssachen (Union Européenne des Juges Consulaires statuant en Matière Commerciale/ *UEMC*; www.eujc.eu) hat seit dem Zürcher Kongress 2008, dessen Ergebnisse in Band 1 der vorliegenden Reihe veröffentlicht wurden, in weiteren Tagungen (Brüssel, Frankfurt/M, Wien) über die Vor- und Nachteile der Handelsgerichtsbarkeit debattiert. Dabei ist ein fortlaufendes *Projekt* entstanden, mittels einer *Rechtsvergleichung der Handelsgerichtsbarkeit in Europa* (Belgien, Deutschland, Frankreich, England, Österreich, Schweiz) eine mögliche "*Best Practice*" zu entwickeln. Ein solches Projekt könnte ohne den bekannten "Mut zur Lücke" wegen der umfassenden Verästelungen der gesetzlichen Begriffswelt nicht verwirklicht werden. Die bestehenden Normen werden daher im zweiten Teil der Publikation aufgrund einer Rastersystematik, die naturgemäss Lücken aufweisen kann und muss, durch die nationalen Berichterstatter systematisch dargestellt. Ihnen sei ein grosser Dank für ihre Arbeit ausgesprochen.

Gestützt auf die Länderberichte wird im ersten Teil der Publikation ein kurzer *Überblick* vorangestellt. Die für die Handelsgerichtsbarkeit relevanten Regelungen werden analysiert und in einer wertenden Synthese zusammen gefasst. Ein solcher Rechtsvergleich kann dazu dienen, nationale Regelungen kritisch zu betrachten und besser zu verstehen. Praktiker in Unternehmen, Anwaltskanzleien, und Gerichten erhalten auf diese Weise ein Werkzeug für vielfältige Problemlagen des Tagesgeschäfts.

Der vorliegende Rechtsvergleich ist ein Beitrag im Rahmen des umfassenden Projektes des Europarates zur Effizienzsteigerung der Justiz in Europa: European Commission for the Efficiency of Justice, *CEPEJ, European judicial systems, Strasbourg 2010*. Der vorliegende Rechtsvergleich konkretisiert für die Europäische Handelsgerichtsbarkeit das fünfte Kapitel des CEPEJ-Reports (*Courts*), das siebte Kapitel (*Professional and non professional Judges*) und das neunte Kapitel (*Fair trial and court activity in commercial litigious and non-litigious cases*). An dieser Stelle sei dem Generalsekretär des Europarates, Herrn THORBJØRN JAGLAND, für die Übernahme des Patronats der vorliegenden Publikation bestens gedankt.

Der dritte Teil enthält die wichtigen Grundlagen für die Rahmenbedingungen richterlicher Tätigkeit, so die "Magna Charta der Richter" (2010),

die "European Charter of Lay Judges" (2012) sowie die "Charta der Europäischen Handelsrichter" (2005). Der vierte Teil zeigt in einem kurzen Abriss der Daten und Fakten, dass die Handelsgerichtsbarkeit in Europa seit Jahrhunderten fest verankert ist.

Die Publikation erscheint zum ehrenvollen 90. *Jubiläum des österreichischen Landesverbandes der Richter in Handelssachen* ("Fachmännische Laienrichter aus dem Handelsstand" / 1922-2012). Dessen Ehrenpräsidenten KommRat Dr. WALTER LAMMEL und dem ehemaligen Präsidenten KommRat HANS LANGENBACH sowie dem amtierenden Präsidenten KommRat Mag RAINER SEDELMAYER (Präsident UEMC) sei an dieser Stelle der verbindliche Dank für ihren unermüdlichen Einsatz für die Handelsgerichtsbarkeit in Österreich und in Europa ausgesprochen. Die vorliegende Publikation konnte denn auch auf die Dokumentation zurückgreifen, die vor 20 Jahren zum 70. Jubiläum veröffentlicht worden ist (Vereinigung der fachmännischen Laienrichter Österreichs (Hrsg.), Dokumentation, Laienrichter in Österreich und Europa, mit Grussbotschaften von Bundeskanzler FRANZ VRANITZKY, Vizekanzler ERHARD BUSEK, Bundesminister NIKOLAUS MICHALEK und Bundesminister WOLFGANG SCHÜSSEL, Wien 1992).

ALEXANDER BRUNNER
Vizepräsident UEMC
www.eujc.eu

Europäische Handelsgerichte im Rechtsvergleich

ALEXANDER BRUNNER

Inhaltsübersicht

Europäische Handelsgerichte im Rechtsvergleich	23
ALEXANDER BRUNNER	
Einleitung zum Projekt Best Practice.....	26
1. Ziel und Kriterien des Rechtsvergleichs (Projektidee).....	26
2. Methode des Rechtsvergleichs (Rastersystematik)	27
3. Zur Analyse und Synthese	28
I. Allgemeines (Normen, Organisation, Geschichte).....	28
1. Funktion der Handelsgerichte neben ordentlichen Zivilgerichten.....	29
1.1. Handelsgericht als Fachgericht (Recht und Fachwissen).....	29
1.2. Konformität mit EMRK 6.....	30
2. Zusammensetzung der Handelsgerichte (Spruchkörper).....	31
2.1. Berufsrichter und Handelsrichter	31
2.2. Einzelrichter oder Senatskammer (ohne und mit Antrag).....	32
3. Streitwertgrenzen.....	33
3.1. Streitwert Bezirksgericht oder Landesgericht	33
3.2. Zulässigkeit von Rechtsmitteln.....	34
4. Handelsgericht oder Kammer für Handelssachen	34
5. Gerichtszuständigkeit.....	35
5.1. Sachliche Zuständigkeit – kausale Eigenzuständigkeit.....	38
5.2. Zuständigkeit für Firmenbuch bzw. Handelsregister	40
5.3. Zuständigkeit für Insolvenzen von Unternehmen	40
5.4. Zuständigkeit für internationale Handelsstreitigkeiten	40
6. Statistik	41
II. Organisation der Handelsgerichte etc.....	41
1. Wahlorgan (Parlament) – Ernennung (Justizminister/ König).....	41
2. Wahlprozedere für Handelsrichter	42
2.1. Wahlvorgang	42
2.2. Amtsdauer.....	43
2.3. Zusammensetzung der Findungskommission	43
3. Wählbarkeit der Handelsrichter (objektive / subjektive Voraussetzungen)	43
4. Begriff und Funktion der Handelsrichter (Richter/ Sachverständiger)....	44
5. Richterliche Unabhängigkeit	44
6. Ausstand, Ablehnung und Befangenheit von Handelsrichtern (wegen Branchenwissen).....	45
7. Honorierung der Handelsrichter.....	45
8. Qualifikation, Zulassung, Aus- und Weiterbildung, Ruhestand.....	45
III. Verfahrensrecht für Handelsgerichte (Zivilprozess)	46
1. Prozesseinleitung.....	46
1.1. Hängigkeit der Verfahren, Prozessparteien.....	46
1.2. Zuteilung der Handelsrichter (nach fachlicher Qualifikation?).....	47
1.3. Klageeinreichung und elektronischer Rechtsverkehr.....	47
1.4. Fristen Einreichung/Beantwortung/Nachreichung/etc.	48

1.5.	Möglichkeit der Akteneinsicht für Handelsrichter	48
1.6.	Verhandlungssprache.....	48
1.7.	Öffentliche oder geheime (nichtöffentliche) Verhandlungen.....	48
1.8.	Verjährungsfrist.....	48
1.9.	Übermittlung von Schriftstücken: Sprachen	49
1.10.	Musterverfahren, Sammelklagen und Verbandsklagen.....	49
2.	Hauptverfahren (erste Instanz – Mitwirkung der Handelsrichter).....	49
3.	Richterliche Rechte und Pflichten.....	49
3.1.	Fragepflicht und Anleitungspflicht (Fragemöglichkeit der Handelsrichter?).....	49
3.2.	Dispositionsprinzip/ Parteienmaxime	50
3.3.	Prozessgrundsätze.....	50
3.4.	Studium der Akte.....	50
4.	Vergleichsverhandlungen und Mediation (Mitwirkung von Handelsrichtern)	50
5.	Beweisverfahren (Mitwirkung von Handelsrichtern).....	51
6.	Urteilsberatung (Urteilsvotum oder Expertise des Handelsrichters)	52
7.	Abweichende Meinung im Urteil.....	52
8.	Rechtsmittelverfahren (zweite Instanz und letzte Instanz).....	53
IV.	Einstweiliger Rechtsschutz (vorsorgliche Massnahmen)	54
V.	Besonderheiten nationaler Art.....	54
1.	Der elektronische Akt (digitaler Zivilprozess).....	54
2.	Wo werden Handelsrichter noch eingesetzt?	54
3.	Amtskleidung (Talar).....	54
4.	Titel (Bezeichnung)	55
5.	Gerichtsgebühren, Rechtsanwaltskosten.....	55
VI.	Ausblick.....	55
VII.	Literatur	56

Einleitung zum Projekt Best Practice

1. Ziel und Kriterien des Rechtsvergleichs (Projektidee)

Gut funktionierende Handelsgerichte sind ein wichtiger regionaler Standortvorteil. Die geografischen Regionen Europas – aber auch Europa im globalen Kontext – stehen zueinander in einem Wettbewerb. *Unterschiedliche Gerichtseffizienz¹ ist ein Handelshemmnis*. Unternehmen in Regionen mit schwach ausgebildeter Handelsgerichtsbarkeit müssen lange, komplizierte und teure Zivilprozesse bestreiten, die das Tagesgeschäft behindern. Unternehmen in Regionen mit effizienter Handelsgerichtsbarkeit, die sachgerecht, rasch und kostengünstig ist, können ihre Kräfte kreativ und in die Zukunft gerichtet am Markt einsetzen.

Die Europäische Union der Handelsrichter (UEMC) mit ihren Landesverbänden in Belgien, Deutschland, Frankreich, Österreich und der Schweiz hat sich daher eingehend mit der Frage befasst, wie das *Ziel einer effektiven Handelsgerichtsbarkeit* verwirklicht werden könnte. Daraus entstand die Projektidee eines Rechtsvergleichs der bestehenden Rechtsordnungen und Institutionen, um deren Vor- und Nachteile zu erkennen. Ein solcher Rechtsvergleich ist jedoch nicht möglich, wenn keine Kriterien gegeben sind, die eine Beurteilung des bestehenden Rechts erlauben.

In den Debatten im Rahmen der UEMC haben sich dabei drei solche Kriterien heraus kristallisiert. Eine Handelsgerichtsbarkeit im Dienst der Unternehmen muss sachgerecht, rasch und kostengünstig sein. Unternehmen sind sich im Tagesgeschäft gewohnt, entsprechend ihrer je eigenen Spezialisierung Waren und Dienstleistungen am Markt fachgerecht zu planen, zu produzieren und zu vertreiben. Kommt es zum Streitfall, erwarten Unternehmen naturgemäss auch *sachgerechte Verfahren* und Entscheide der Gerichte.

Das Gleiche gilt für den Faktor Zeit. Selten nützt es einem Unternehmen, wenn Sicherheit über eine strittige Rechtslage erst nach Jahr und Tag besteht. Unternehmen sind am Markt gezwungen, hier und jetzt zu entscheiden. Das führt zum zweiten Kriterium des Rechtsvergleichs: Notwendig ist ein *rasches Verfahren*.

Das erste und zweite führt zum dritten Kriterium des Rechtsvergleichs. Sachgerechte und rasche Verfahren sind meist auch *kostengünstige Verfahren*. Gleichwohl ist es ein eigenständiges Postulat. So stellt sich beispielsweise die Frage, ob es der Sache der Unternehmen wirklich dient,

¹ European Commission for the Efficiency of Justice, CEPEJ, European judicial systems, Strasbourg 2010.

vier staatliche Gerichtsinstanzen durchlaufen zu müssen. Eine solcherart organisierte Justiz kommt möglicherweise zu sehr ausgefeilten Lösungen, die aber durch eine sehr lange Verfahrensdauer erkaufte werden müssen. Was ins Gewicht fällt, sind die dabei anfallenden Gerichts- und Parteikosten.

Ziel und Kriterien des Rechtsvergleichs (Projektidee) sind daher europäische Handelsgerichte, die sachgerecht, rasch und kostengünstig arbeiten können.

2. Methode des Rechtsvergleichs (Rastersystematik)

Der vorliegende Rechtsvergleich über europäische Handelsgerichte wäre nicht möglich ohne eine *einheitliche Systematik*, die zuvor den Berichterstatern der Länderberichte vorgelegt und zur Verfügung gestellt worden ist. Er richtet sich grundsätzlich nach dem Rasteraufbau der Fragestellungen der Handelsgerichtsbarkeit², der dem Zürcher Kongress 2008 zugrunde lag und der in den nachfolgenden Tagungen der UEMC in Brüssel, Frankfurt/M und Wien ergänzt und verfeinert worden ist. Im zweiten Teil der vorliegenden Publikation findet sich daher für jeden Länderbericht die gleiche Rastersystematik und der gleiche Aufbau.

Der Rasteraufbau ist damit naturgemäss nicht überall vollständig mit Normen und Regeln des nationalen Rechts ergänzt worden. Dies ist einerseits eine Wertung der nationalen Berichterstatter (Belgien, Deutschland, England, Frankreich, Österreich und Schweiz) über die Frage der *besonderen Relevanz für die Handelsgerichtsbarkeit*, so dass es auch Leerstellen geben kann (Titel ohne Text). Andererseits zeigt die Analyse der unterschiedlichen Rechtsordnungen, dass bestimmte Sach- und Rechtsfragen im einen Staat den Handelsgerichten als Aufgabe übertragen sind, im anderen jedoch nicht. Als Beispiel kann die Frage der Sanierung von Unternehmen genannt werden, die in Belgien oder Frankreich den Handelsgerichten übertragen ist, nicht jedoch in Deutschland oder England. Aus diesem Grund wird gleichwohl der *Rasteraufbau* für jeden Länderbericht *systematisch gleich beibehalten* auch dann, wenn das Landesrecht keine Regelung vorsieht (wiederum: Titel ohne Text).

2 BRUNNER ALEXANDER, Fragestellungen der Handelsgerichtsbarkeit, in: Brunner Alexander (Hrsg.), Europäische Handelsgerichtsbarkeit, Bern 2009, 23 ff.

3. Zur Analyse und Synthese

Ziel und Methode ergeben damit ein Mosaik bzw. 'patchwork' von sehr vielfältigen Normen und Regeln. Es wäre daher wenig dienlich, all diese unterschiedlichen oder auch übereinstimmenden Regelungen im vorliegenden Bericht in ihrer ganzen Vielfalt zu wiederholen. Das kann in den Länderberichten nachgelesen werden. Mit einer blossen Wiederholung würde auch das Ziel verfehlt. Notwendig ist vielmehr eine *Analyse* der nationalen Regelungen im Rahmen der Rastersystematik, die ihren Blick auf die drei genannten Kriterien einer sachgerechten, raschen und kostengünstigen Arbeitsweise richtet. Daraus ergibt sich zwanglos die *Synthese einer möglichen 'Best Practice'* für die Handelsgerichtsbarkeit. Dass dieser Blick auch eine Wertung mit sich bringt, lässt sich nicht vermeiden. Wenn durch diese Abstraktion Lösungen aufscheinen, können sie gleichwohl nicht mit dem Anspruch auf allgemeine Geltung verbunden sein. Denn auch hier gilt das pragmatische Prinzip von *Versuch und Irrtum*. Die vorliegende Publikation ist daher auch nicht mit 'Best Practice' bezeichnet, sondern tritt als *Projekt* auf, das ein möglichst brauchbares *Arbeitsinstrument* zur Verfügung stellen soll. Erwähnt werden bei diesem Vorgehen nur, aber immerhin, jene Einrichtungen und Verfahren der Handelsgerichtsbarkeit, die der Projektidee entsprechen. Angestrebt ist in diesem Sinne ein schlanker Bericht.

I. Allgemeines (Normen, Organisation, Geschichte)

Die *Handelsgerichtsbarkeit*³ ist ein fester Bestandteil des europäischen Wirtschaftsrechts. Die ausgewählten Länderberichte zeigen ohne Ausnahme Einrichtungen und Verfahren auf, die besonders für handelsrechtliche Streitigkeiten vorgesehen sind. Mit Bezug auf die Gerichtsbarkeit gelten *Organisationsgesetze*, mit Bezug auf die Verfahren

3 Vgl. dazu die vier bisher publizierten Übersichten: BRUNNER ALEXANDER (Hrsg.), Europäische Handelsgerichtsbarkeit, Gesamtbericht über den UEMC-Kongress unter dem Patronat des Euro-
parates zur Europäischen Handelsgerichtsbarkeit vom Oktober 2008 in Zürich, Bern 2009;
COUNCIL OF EUROPE / UEMC (Ed.), Commercial justice, Strasbourg 1996; Report of the Multila-
teral meeting organised by the Council of Europe in co-operation with the Japan Foundation, the
European Union of Judges in Commercial Matters (UEMC) and le Centre régional de formation
professionnelle des avocats d'Alsace; Palais de l'Europe, Strasbourg, 4-6 December 1995;
VALLENS JEAN-LUC / STORCK MICHEL (Ed.), Impartialité et justice économique en Europe, Actes
du Colloque du 14 juin 2002, organisé par le Centre du droit de l'entreprise, Université Robert
Schuman de Strasbourg, Strasbourg 2003; VEREINIGUNG DER FACHMÄNNISCHEN LAIENRICHTER
ÖSTERREICHS (Hrsg.), Dokumentation, Laienrichter in Österreich und Europa, mit Grussbotschaf-
ten von Bundeskanzler Franz Vranitzky, Vizekanzler Erhard Busek, Bundesminister Nikolaus
Michalek, Bundesminister Wolfgang Schüssel, Wien 1992.

insb. die *Prozessgesetze* (Belgien: Code de Commerce und Code judiciaire 1967; Deutschland: GVG, Gerichtsverfassungsgesetz 1975; England: CPR, Civil Procedure Rules 1998; Frankreich: Code de Commerce (Code Napoléon); Österreich: JN, Jurisdiktionsnorm und EGJN, Einführungsgesetz zur JN sowie GOG und ZPO; Schweiz: BGG, Bundesgerichtsgesetz und ZPO, Zivilprozessordnung).

Mit Bezug auf die *Organisation der Handelsgerichte* sind England und Frankreich die Aussenpole: England kennt nur Berufsrichter, Frankreich (ohne Elsass) nur Konsularrichter. Ein gemischtes System haben Belgien, Deutschland ('deutsches System'), das Elsass (FR), Österreich und die Schweiz, wo sowohl Berufsrichter als auch Handelsrichter zusammen arbeiten.

Mit Bezug auf die *Geschichte der Handelsgerichtsbarkeit* kann auf den Kurzbericht im vierten Teil dieser Publikation verwiesen werden. Die Handelsgerichtsbarkeit gehört zur langen und vielfältigen Geschichte Europas. Es ist eine jahrhundertealte Einrichtung, die zeitgemäss den Bedürfnissen der jeweiligen Wirtschaft angepasst worden ist. Das stets wiederholtes *Motiv* und das in der Geschichte erkennbare *Ziel* blieben dabei immer gleich: Ein sachgerechtes, rasches und kostengünstiges Verfahren für Streitigkeiten zwischen Unternehmen.

1. Funktion der Handelsgerichte neben ordentlichen Zivilgerichten

1.1. Handelsgericht als Fachgericht (Recht und Fachwissen)

Vorliegend geht es um das Kriterium eines *sachgerechten* Verfahrens durch institutionelle Absicherung des Fach- und Rechtswissens im Gerichtshof. Handelsgerichte sind Gerichte, in denen *Richter mit besonderer Sachkunde* wirken. Die einzelnen Rechtsordnungen erreichen dieses Ziel auf unterschiedliche Weise. Die wohl älteste und bis heute dauernde Institution sind die Handelsgerichte in Frankreich und Belgien, die auf den Code Napoleon zurück gehen und daher seit über 200 Jahren bestehen. In diese Gerichte werden ausschliesslich Fachleute aus der Wirtschaft gewählt. Das ökonomische *Fachwissen* im Gericht ist auf diese Weise gewährleistet. Das *Rechtswissen* wird indessen häufig dadurch gesichert, dass auch Unternehmensjuristen in den Gerichtshof delegiert werden.

In England ist es umgekehrt. Am Commercial Court arbeiten ausschliesslich Juristen. Allerdings müssen sie, um ernannt und dem Gerichtshof zugeteilt zu werden, über besondere Fachkenntnisse des Wirt-

schaftsrechts verfügen. Die Fälle werden überdies gemäss einer 'Spezialitätenliste' von Sachfragen den einzelnen Richtern zugeteilt.

Belgien, Deutschland, Elsass (FR), Österreich und die Schweiz arbeiten grundsätzlich nach dem "deutschen System", das sowohl Berufsjuristen und als auch Handelsrichter im Gerichtshof vereint. Damit ist das Sach- und Rechtswissen gleichermassen im Gerichtshof vorhanden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit einem Handelsgericht erreicht werden soll, handelsrechtliche Streitigkeiten zwischen Unternehmen sachgerechter beurteilen zu können. Die Projektidee wird in allen Systemen verwirklicht. Im Sinne einer Wertung ist jedoch dem *gemischten System* der Vorzug zu geben (vgl. nachfolgend II.2.1.).

1.2. Konformität mit EMRK 6

Handelsgerichte sind Spezialgerichte. Es hat sich daher die Frage gestellt, ob sie als solche mit Art. 6 EMRK konform sind. Diese Rechtsfrage wird bisher durchaus und in allen Länderberichten zu Recht bejaht oder wie bei den Kammern für Handelssachen in Deutschland überhaupt nicht in Frage gestellt⁴.

Eine Ausnahme macht die Schweiz. Im entsprechenden Länderbericht ist die umstrittene Konstellation erwähnt, dass Konsumenten ein Handelsgericht als sachlich zuständiges Gericht wählen, obwohl es von seiner Funktion her nicht paritätisch mit Vertretern der Unternehmen und Vertretern der Konsumenten besetzt ist. Eine Wertung dieser Konstellation im Lichte von Art. 6 EMRK legt nahe, solche Klagen von Privatpersonen (Konsumenten, aber auch Arbeitnehmer) als *nicht sachgerecht* zu qualifizieren. Handelsgerichte sind sachlich zuständig für handelsrechtliche Streitigkeiten zwischen Unternehmen, nicht jedoch für konsumrechtliche Streitigkeiten von Konsumenten gegen Unternehmen oder für arbeitsrechtliche Streitigkeiten von Arbeitnehmern gegen Arbeitgeber.

Im Rahmen der Wertung zum Projekt Best Practice sollten die Handelsgerichte nur für *handelsrechtliche Streitigkeiten* vorgesehen werden (vgl. dazu auch I.5.1.; zutreffend das deutsche Recht, das die Kammern für Handelssachen nur für "beidseitige Handelsgeschäfte" sachlich zuständig erklärt.).

4 DOURNEAU-JOSETTE PASCAL, Le cadre juridique: l'article 6 de la Convention, en: Vallens Jean-Luc / Storck Michel (Ed.), *Impartialité et justice économique en Europe*, Strasbourg 2003, 15 et s.; HOHLOCH GERHARD, *Impartialité et justice économique en Allemagne*, en: Vallens Jean-Luc / Storck Michel (Ed.), *Impartialité et justice économique en Europe*, Strasbourg 2003, 45 et s.; HUBIN JOËL, *Impartialité et justice économique en Belgique*, en: Vallens Jean-Luc / Storck Michel (Ed.), *Impartialité et justice économique en Europe*, Strasbourg 2003, 83 et s.

2. Zusammensetzung der Handelsgerichte (Spruchkörper)

2.1. Berufsrichter und Handelsrichter

Die Frage zum Verhältnis zwischen Berufsrichter und Handelsrichter stellt sich nur im gemischten System und betrifft sowohl das sachgerechte als auch das rasche Gerichtsverfahren.

Sachgerecht ist die Zusammenarbeit⁵ deshalb, weil die *tägliche Praxis der Unternehmen* direkt in den Gerichtshof Eingang findet, indem die Handelsrichter dem Berufsrichter Usanzen, Handelsbräuche und berufliche Regelwerke anschaulich machen können. Andererseits ist das juristische Fachwissen des Berufsrichters für das Verfahren unverzichtbar, denn handelsrechtliche Streitigkeiten sind nach den Regeln des Prozessrechts und dem materiellen Handelsrecht zu führen und zu beurteilen. Das führt in der Regel auch zu *raschen* Verfahren. Denn es versteht sich von selbst, dass mit dem Zusammenwirken der Berufs- und Handelsrichter häufig langwierige Beweisverfahren vermieden werden können.

Gemäss dem belgischen Bericht (vgl. zu Ziffer 2.1 – "il est tenu compte de l'expérience professionnelle du juge en question") werden die Handelsrichter nach ihrem Fachwissen den Gerichtsabteilungen zugeteilt. Nach dem deutschen Bericht bekleidet der Handelsrichter sein Amt nicht als Laienrichter, sondern als Fachrichter. Allerdings gibt es keine gesetzlichen Regeln, die eine Zuordnung des Handelsrichters nach seiner speziellen beruflichen oder fach- und branchenbezogenen Erfahrung ermöglichen würde. In Fachkreisen wird diese Frage aber seit langem diskutiert. England kennt am Commercial Court die spezialisierten Berufsjuristen. In Österreich ist der Senat mit drei Richtern besetzt, wobei nur ein Handelsrichter mit zwei Berufsjuristen tagt. Die Schweiz hat die Zuteilung der Handelsrichter als Fachrichter ausdrücklich ins Gesetz geschrieben. Handelsgerichte können von Bundesrechts wegen nur als Fachgerichte konstituiert werden und im kantonalen Recht deckt die Besetzung mit zwei Berufsrichtern und drei Fachrichtern das notwendige Spektrum der Sach- und Rechtsfragen ab. Die Handelsrichter werden von Gesetzes wegen "unter Berücksichtigung ihrer Sachkunde bezeichnet" und den einzelnen Fällen zugeteilt.

In dieser Frage sind England und die Schweiz im Ergebnis gleich. Denn in beiden Systemen werden die handelsrechtlichen Streitigkeiten nur Richtern zugeteilt, die im Sinne des Gesetzes die bestmögliche Gewähr

5 VOGEL OSCAR, Fachrichter und Jurist (Nachdruck aus: FS Blum, Zürich 1989, 183 ff.), in: Vereinigung der fachmännischen Laienrichter Österreichs (Hrsg.), Dokumentation – Laienrichter in Österreich und Europa, Wien 1992, 90 ff.

für sachgerechte Verfahren bieten und die konkrete Sachkunde der Gerichtspersonen gewährleisten (vgl. dazu auch Ziffer. III.1.2.). Im Rahmen einer Wertung des Projekts Best Practice ist das "Schweizer System" (zwei Berufsrichter und drei Fachrichter) als Innovation eine Zuspitzung des "deutschen Systems" (ein Berufsrichter und zwei Handelsrichter), das die Zuteilung der Handelsrichter nach ihrer Sachkunde bisher nur diskutiert, aber (noch) nicht realisiert hat. Problematisch wird das "Schweizer System" allerdings dann, wenn das Fachgericht auch konsumrechtliche und arbeitsrechtliche Streitigkeiten beurteilen soll, denn Privatpersonen (Konsumenten und Arbeitnehmer) sind in einem Handelsgericht als Fachgericht *naturgemäß nicht repräsentiert* (vorstehend Ziff. I.1.2.).

2.2. Einzelrichter oder Senatskammer (ohne und mit Antrag)

In der Regel sind die Handelsgerichte als *Kollegialgericht* bzw. Senat ausgestaltet, dessen Zusammensetzung vorstehend aufgezeigt wurde. Als *Einzelgericht* amtet ein Handelsgericht jedoch aus zwei Gründen: Auf der einen Seite zufolge einer erheblichen Erhöhung der Streitwertgrenze für den Senatsprozess (beispielsweise in Österreich), auf der anderen Seite für vorsorgliche Massnahmen. Für den Senat oder den Einzelrichter werden unterschiedliche Gründe ins Feld geführt, die gegeneinander abgewogen werden müssen. Dabei geraten die beiden Prinzipien des Best Practice Projekts miteinander in Konflikt: sachgerechtes und/oder rasches Verfahren. Für das Einzelgericht spricht sich jene Seite aus, die ein rasches Verfahren anstrebt; für das Kollegialgericht jene Seite, die ein sachgerechtes Verfahren will. Im Rahmen der notwendigen Wertung zeichnet sich folgende Lösung dieses Konfliktes ab. Die Streitwertgrenze sollte nicht allzu hoch angesetzt werden. Für kleinere Streitwerte, auch wenn sie nicht Bagatelldarakter haben, lässt sich ein Einzelgericht rechtfertigen, das rasch eingreifen und entscheiden kann. Bei höheren Streitwerten jedoch ist der notwendige Gedankenaustausch in der Beratung für die Entscheidungsfindung sachgerechter. Alle Regelungen halten diese Grundsätze ein. Eine Ausnahme ist Österreich; mit einem zu hoch angesetzten Streitwert könnten auf diese Weise kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ins Hintertreffen geraten.

Der belgische Bericht zeigt, dass Handelsgerichte stets als Kollegialgericht nach dem "deutschen System" (ein Berufsrichter zwei Handelsrichter) arbeitet. Die abweichende Regel, dass ein Einzelgericht als Erstinstanz amtet und nur auf Antrag als Kollegialgericht, gilt für belgische Handelsgerichte nicht. Der deutsche Länderbericht zeigt das Gegenteil. Im Einvernehmen mit den Prozessparteien ist eine Einigung auf einen Einzel-

richter möglich; der Grundsatz aber ist der Senat. Der englische Commercial Court tagt stets als Dreierkollegium. Frankreich kennt wie alle anderen Ordnungen den Einzelrichter für vorsorgliche Massnahmen. In Österreich entscheidet der Einzelrichter bis 100'000 Euro und über diesem sehr hohen Streitwert auch dann, wenn nicht entweder der Kläger in der Klage oder der Beklagte in der Antwort die Besetzung des Handelsgerichts als Kollegialgericht verlangt haben. Das "Schweizer System" als gesetzlich begründetes Fachgremium arbeitet stets mit einem Fünfersenat. Nicht im Handelsregister (Firmenregister) eingetragene Einzelunternehmen haben die Wahl auf ein ordentliches Gericht (zwei Instanzen mit je Dreierkollegium) oder das Handelsgericht (Fünferkollegium).

Im Rahmen einer Bewertung der unterschiedlichen Systeme kann nicht gesagt werden, dass Einzelgerichte stets rascher sind. Da kein Gedankenaustausch über den individuell-konkret zu beurteilenden Fall innerhalb des Kollegiums möglich ist, der eine Entscheidung auch fördern kann, ist das Argument der Raschheit eher schwach. Die Erfahrung zeigt, dass ein intensiver Gedankenaustausch innerhalb eines Fachgremiums sowohl sachgerechte als auch rasche Verfahren fördert.

3. Streitwertgrenzen

3.1. Streitwert Bezirksgericht oder Landesgericht

Das belgische Recht ist ausserordentlich bürgerfreundlich. Es hat den tiefsten Streitwert des gesamten Reports. Belgische Handelsgerichte sind bereits ab einem Streitwert von 1'860 Euro sachlich zuständig. Das kommt den KMU – das Rückgrat jeder Volkswirtschaft – entgegen. Die deutschen Landgerichte mit den Kammern für Handelssachen entscheiden ab einem Streitwert von 5'000 Euro; bis zu diesem Streitwert die Amtsgerichte. Für die Kammern für Handelssachen gilt das "deutsche System" mit einem Berufsjuristen des Landgerichts als Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Richtern, soweit nicht nach den Vorschriften der Prozessgesetze an Stelle der Kammer der Vorsitzende zu entscheiden hat. England hat keine Streitwertgrenzen, jedoch können am Commercial Court nur klar bestimmte handelsrechtliche Streitigkeiten in einer Spezialliste anhängig gemacht werden, die in der Regel sehr hohe Streitwerte generieren. Die Handelsgerichte Frankreichs amten mit Senaten ab Streitwerten von über 4'000 Euro, jene Österreichs ab 100'000 Euro auf Antrag und jene der Schweiz ab 30'000 Schweizerfranken.

Eine *Wertung* im Rahmen des Best Practice Projekts darf nicht nur Gross-Unternehmen berücksichtigen, sondern auch die für jede Volks-

wirtschaft vitalen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). *Es wäre sachgerecht, die Handelsgerichtsbarkeit vor allem auch den KMU zur Verfügung zu stellen.* Allzu hohe Streitwerte verhindern dies. Sehr bürgerfreundlich sind Deutschland und Frankreich, auch kleine Unternehmen finden dort Zugang zu den Handelsgerichten mit Senaten. Einen Mittelweg für den Fünfersenat beschreitet die Schweiz; fraglich ist jedoch die sehr hohe Grenze in Österreich für Senatprozesse auf Antrag; immerhin ist das Handelsgericht als Einzelgericht ab 10'000 Euro sachlich zuständig.

3.2. Zulässigkeit von Rechtsmitteln

Die Länderberichte zeigen, dass alle Rechtsordnungen *drei bis vier Instanzen* vorsehen. Entscheide der Handelsgerichtsbarkeit werden somit von zwei oder drei weiteren Instanzen überprüft. Die europäischen Handelsgerichte teilen daher das Rechtsmittelsystem mit den ordentlichen Gerichten.

Im Gegensatz zu Europa hat das "Schweizer System" mit dem "fast-track" einer Direktbeschwerde an das Bundesgericht in der neuen Zivilprozessordnung (ZPO-CH) und dem Bundesgerichtsgesetz (BGG-CH) eine wesentliche Aufwertung der Handelsgerichtsbarkeit vorgenommen. Schweizer Unternehmen durchlaufen in den handelsrechtlichen Streitigkeiten *nur zwei Instanzen*. Damit werden zwei Postulate gleichzeitig angestrebt: *Sachgerechte* Entscheide durch einen Fünfersenat im *Fachgericht* ("Schweizer System": zwei Berufsrichter und drei *Fachrichter*) und ein *rasches* Verfahren durch die Verringerung der Rechtsmittelinstanzen. Dieses System ist jedoch abhängig davon, dass die Mehrzahl der handelsrechtlichen Streitigkeiten bereits am Handelsgericht zum endgültigen Abschluss kommen und damit die zweite, einzig zuständige Höchstinstanz entlasten. Dies wird erreicht durch eine institutionalisierte Wirtschaftsmediation (vgl. nachfolgend III.4.); ohne den sachgerechten und raschen Einigungsprozess zwischen den Unternehmen am Handelsgericht wäre ein "fast-track" nicht möglich. In Frage steht gleichwohl eine moderate Erhöhung der Richterstellen in der Höchstinstanz (Bundesgericht) für die handelsrechtlichen Streitigkeiten.

4. Handelsgericht oder Kammer für Handelssachen

Die Handelsgerichte, die nach dem Code de Commerce (Code Napoleon) konstituiert sind, amten seit über 200 Jahren als *eigenständige Gerichte*. Dies gilt für Belgien und Frankreich. Die übrigen Länderberich-

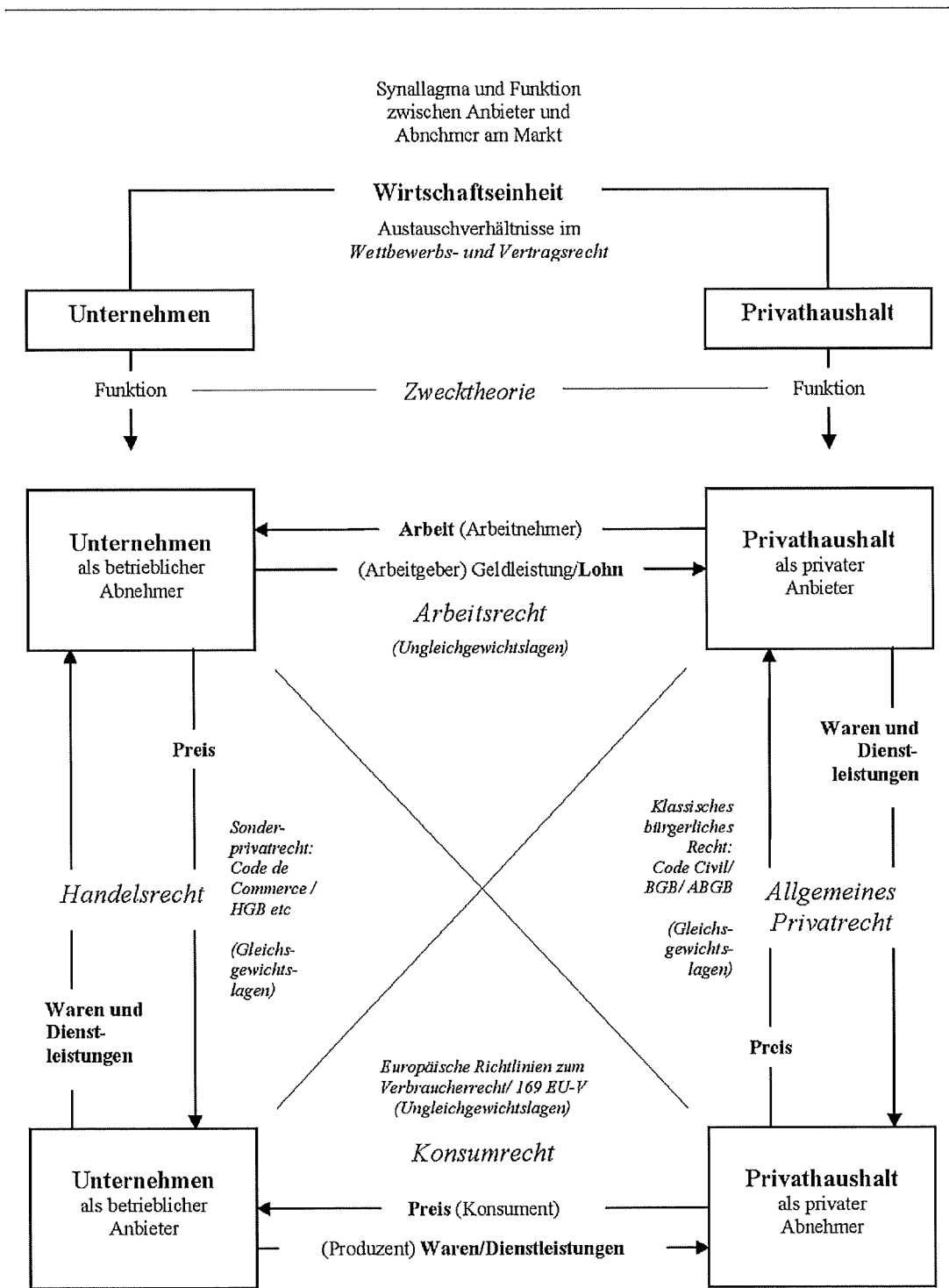
te zeigen, dass die Handelsgerichte sonst als eigenständige *Kammern* für Handelssachen bei den ordentlichen Gerichten integriert sind; so in Deutschland (Kammern für Handelssachen/ KfH an den Landgerichten), in England (separate division of the Queen's Bench as part of the High Court), in Elsass-Mosel (Kammer für Handelssachen beim Tribunal de Grande Instance) und in der Schweiz (Handelsgericht als Teil der Obergerichte). Gemeinsam ist den Handelsgerichten daher, dass sie allesamt den *oberen Gerichten angegliedert* sind. Österreich hat ein differenziertes System etabliert, indem die Handelsgerichtsbarkeit (mit Handelsrichtern) von der untersten, zur mittleren (Wiener Handelsgericht) bis zum Oberlandesgericht reicht.

Die Wertung im Rahmen des Projekts Best Practice lässt es als *sachgerecht* erscheinen, die Handelsgerichtsbarkeit auf der Stufe der *oberen Gerichte* anzusiedeln. Auf dieser Stufe finden sich eher erfahrene Richterpersönlichkeiten, die im Zusammenwirken mit den Fachrichtern eine natürliche Autorität bei der Abwicklung der handelsrechtlichen Streitigkeiten zwischen Unternehmen zeigen und die Sach- und Rechtsfragen aus langjähriger Praxis und Spezialisierung kompetent und zielgerichtet einer Lösung zuführen können. Die europäische Handelsgerichtsbarkeit ist denn auch folgerichtig so eingerichtet worden.

5. Gerichtszuständigkeit

Bevor im Rahmen des Projekts Best Practice auf die *sachliche Zuständigkeit* der Handelsgerichte eingegangen werden kann, muss vorerst Klarheit über die Stellung des *Handelsrechts⁶ im Rahmen des Wirtschaftsrechts* geschaffen werden. Vgl. dazu das Diagramm:

6 BRUNNER ALEXANDER, Was ist Handelsrecht?, in: Aktuelle Juristische Praxis 2010, 1529 ff.



Das materielle Recht und das Prozessrecht sind aufeinander abzustimmen.

Dabei sind *vier grundlegende Konstellationen* zu unterscheiden, die jeder Gesetzgeber vor jeder Legaldefinition in der Wirtschaftswelt schon *vorfindet* und die sich durch die Interaktionen zwischen *Privathaushalten und Unternehmen* auszeichnen. Das allgemeine (bürgerliche) Privatrecht befasst sich mit dem Verhältnis zwischen privaten Anbietern (Privathaushalt), die Waren und Dienstleistungen privaten Abnehmern (Privathaushalt) gegen einen Preis anbieten. Im Tauschverhältnis zwischen Privathaushalten besteht typischerweise eine Gleichgewichtslage. Analoges gilt für das Sonderprivatrecht des Handelsrechts. Das Handelsrecht befasst sich mit dem Verhältnis zwischen betrieblichen Anbietern (Unternehmen), die Waren und Dienstleistungen betrieblichen Abnehmern (Unternehmen) gegen einen Preis anbieten. Im Tauschverhältnis zwischen Unternehmen besteht typischerweise eine Gleichgewichtslage. Das Handelsrecht ist das historisch älteste Sonderprivatrecht (Code de Commerce; deutsches Handelsgesetzbuch). In den Tauschverhältnissen zwischen Unternehmen und Privathaushalten bestehen jedoch typischerweise Ungleichgewichtslagen, die zuerst zum Sonderprivatrecht des Arbeitsrechts und schliesslich des Konsumrechts (Verbraucherrecht) geführt haben. Das Arbeitsrecht befasst sich mit dem Verhältnis zwischen Arbeitnehmern (private Anbieter/ Privathaushalt), die ihre Dienstleistung (*Arbeit*) einem Arbeitgeber (betrieblicher Abnehmer der Arbeitskraft/ Unternehmen) gegen einen Preis (Lohn) anbieten. Das Konsumrecht ist das Spiegelbild des Arbeitsrechts. Das Konsumrecht befasst sich mit dem Verhältnis zwischen privaten Abnehmern (Konsumenten/ Verbraucher/ Privathaushalt), die Waren und Dienstleistungen von betrieblichen Anbietern (Unternehmen) gegen einen Preis abnehmen (*Konsum*).

Eine *sachgerechte Handelsgerichtsbarkeit* ist ohne Berücksichtigung dieser realen Tauschverhältnisse am Markt nicht denkbar und eine Wertung im Rahmen des Projekts Best Practice nicht möglich. So hat eine zeitgemässe Verfahrensordnung zu berücksichtigen, dass das Wirtschaftsrecht seit dem französischen Code de Commerce und dem deutschen Handelsgesetzbuch mit dem neuen *Europarecht der EU-Richtlinien und EU-Verordnungen* erheblich ergänzt, aber auch modifiziert worden ist. Als Beispiel ist eines der zentralen Bereiche des Handelsrechts zu erwähnen: Das Kaufrecht. Für den *Kaufvertrag zwischen Unternehmen und Privathaushalten* gilt heute die Richtlinie 1999/44/EG über den Verbrauchsgüterkauf und das Kaufrecht ist demzufolge Konsumrecht. Für den *Kaufvertrag zwischen Unternehmen* gilt demnächst die EU-Verordnung des "Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts" gemäss Vor-

schlag vom 11. Oktober 2011 (KOM(2011) 635endg) und das Kaufrecht zwischen Unternehmen wird Handelsrecht sein. Diese Unterscheidungen des materiellen Wirtschaftsrechts ist für das Verfahrensrecht von entscheidender Bedeutung. Denn die alte Regel verliert mit dem neuen Europarecht ihren Anwendungsbereich, wonach "alle Geschäfte" eines Kaufmanns (Unternehmen), "die zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören" mit einer anderen Partei (ob Unternehmen oder Privathaushalt) *als "Handelsgeschäft" vermutet* wird (vgl. bspw. § 343 deutsches HGB). Eine solche gesetzliche Vermutung greift heute deshalb nicht mehr weit, weil sie die bestehenden Ungleichgewichtslagen am Markt nicht reflektiert und das bereits geltende und geplante⁷ *Europäische Vertragsrecht* nicht berücksichtigt.

Eine *sachgerechte* Handelsgerichtsbarkeit sollte daher vom Ziel ausgehen, nur handelsrechtliche Streitigkeiten zu beurteilen. Denn die *Organisation der Handelsgerichte* (vgl. nachfolgend Ziffer II.) ist primär für Streitigkeiten zwischen den Unternehmen konzipiert. Wie die nachfolgende Analyse der Länderberichte zeigt (Ziffer 5.1.-5.4), ist diese Zielvorstellung bereits heute im wesentlichen erfüllt. Auf der Grundlage des Europarechts lassen sich jedoch einige kritische Anmerkungen zur Handelsgerichtsbarkeit nicht vermeiden.

5.1. Sachliche Zuständigkeit – kausale Eigenzuständigkeit

Alle untersuchten Rechtsordnungen erklären die Handelsgerichte als sachlich zuständig für *Streitigkeiten zwischen Unternehmen* (Beurteilung von so genannt beidseitigen Handelsgeschäften).

Obwohl das deutsche Recht wie gesehen in § 343 HGB die *materiellrechtliche Gesetzesvermutung* aufstellt, wonach alle Rechtsgeschäfte eines Unternehmen Handelsgeschäfte seien, wird dies *durch das Verfahrensrecht ausdrücklich korrigiert*. Nach § 95 Ziff. 1 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) sind die Kammern für Handelssachen nur zuständig für *Geschäfte, "die für beide Teile Handelsgeschäfte sind"*. Es sind dies die handelsrechtlichen Streitigkeiten in Abgrenzung zu den arbeitsrechtlichen und konsumrechtlichen Streitigkeiten, die – weil nicht sachgerecht – nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören.

7 Das Europäische Vertragsrecht ist bisher vor allem Konsumrecht (Verbraucherrecht). Die weit verstreuten EU-Richtlinien sollen vereinheitlicht werden; vgl. dazu insb. CHRISTIAN VON BAR, ERIC CLIVE AND HANS SCHULTE-NÖLKE ET AL. (Ed.), *Principles, Definitions and Model Rules of European Private Law, Draft Common Frame of Reference (DCFR)*, Study Group on a European Civil Code and the Research Group on EC Private Law (Acquis Group), München 2009; vgl. auch www.law-net.eu.

Das Gleiche gilt für die belgischen Handelsgerichte (Art. 573 C.jud.), den englischen Commercial Court (Civil Procedure Rules: 58.1 und 58.2 CPR), die französischen Handelsgerichte (Art. L.721.3 Code de Commerce), die österreichische Handelsgerichtsbarkeit (§ 51 Abs. 1 Ziff. 1 Jurisdiktionsnorm/ JN) und die Schweizer Handelsgerichte (Art. 6 Abs. 1 und 2 ZPO-CH). Allerdings ergeben sich hier auch Spielräume der Interpretation.

Das *lokale französische Recht* Elsass-Mosel geht von einer sachlichen Zuständigkeit der Handelsgerichte aus für "les contestations relatives aux actes de commerce entre toutes personnes physiques ou morales". Es stellt sich hier die Frage, wie der Rechtsbegriff des Handelsgeschäfts (acte de commerce) definiert wird. Frankreich hat das Europäische Verbraucherrecht als EU-Mitgliedstaat übernommen und integriert, weshalb die Handelsgerichte für entsprechende *konsumrechtliche Streitigkeiten* kaum zuständig sein können, vielmehr die ordentlichen französischen Gerichte.

Offen ist auch der Interpretationsspielraum in Österreich, denn § 51 Abs. 1 Ziff. 1 JN-AT hat folgenden Wortlaut: "Streitigkeiten aus *unternehmensbezogenen Geschäften*, wenn die Klage gegen einen im Firmenbuch eingetragenen Unternehmer gerichtet ist und das Geschäft auf Seiten des Beklagten ein *unternehmensbezogenes Geschäft* ist." "Unternehmensbezogen" sind grundsätzlich alle Geschäfte eines Unternehmens, nicht nur solche mit anderen Unternehmen, sondern auch solche mit Privathaushalten. Es stellt sich daher die kritische Frage, ob konsumrechtliche Streitigkeiten tatsächlich im Rahmen der Handelsgerichtsbarkeit zu beurteilen sind. Klarheit schafft das österreichische Recht bei den arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, die nicht in die sachliche Zuständigkeit der Handelsgerichtsbarkeit fallen (§ 51 Abs. 1 Ziff. 3 am Ende).

Die gleiche Frage stellt sich auch im Schweizer Recht, denn Art. 6 Abs. 3 ZPO-CH kennt ein Wahlrecht für den nicht im Handelsregister eingetragenen Kläger, der gegen ein Unternehmen klagt. Im Rahmen des europäischen Kontextes sollte diese Frage im Sinne des deutschen Rechts qualifiziert werden, zumal die Schweizer Handelsgerichte das "deutsche System" übernommen und als "Schweizer System" fortgeführt haben.

Abschliessend ist mit Bezug auf die Bewertung im Rahmen des Projekts Best Practice die klare deutsche Regelung zu bevorzugen. Sie ist *sachgerecht*, weil Handelsgerichte organisatorisch für Streitigkeiten zwischen Unternehmen konzipiert worden sind. Es erlaubt auch ein *rasches Verfahren*, da keine unnötigen Auslegungsfragen entstehen.

Nicht eingegangen werden kann vorliegend auf die unterschiedlichen materiellrechtlichen Materien, die zwar in ihrem Kern bei allen Handelsgerichten übereinstimmen, jedoch auch viele Abweichungen enthalten. In

Frage stehen unter anderem das Immaterialgüterrecht, das Wettbewerbsrecht mit Kartell- und Lauterkeitsrecht, das Firmenrecht, das Gesellschaftsrecht, Wechsel- und Checkrecht sowie das Produkthaftungsrecht.

5.2. Zuständigkeit für Firmenbuch bzw. Handelsregister

Das Handelsregister bzw. das Firmenbuch ist für Unternehmen von zentraler Bedeutung, denn damit ist die Entstehung der Rechtspersönlichkeit von Handelsgesellschaften verbunden (juristische Person, *personne morale*). Für die Führung eines solchen Registers sind indessen nicht alle Handelsgerichte zuständig erklärt worden.

In Belgien, England und der Schweiz wird das Register von einer Administrativbehörde geführt, die der Exekutive unterstellt ist. Berichtigungen bzw. Organisationsmängel gemäss Register können jedoch beim Handelsgericht (Belgien, Schweiz) verlangt werden.

In Deutschland (Amtsgericht) und in Österreich ist das Firmenregister in der Kompetenz der (Handels)gerichtsbarkeit.

Im Hinblick auf eine *Bewertung im Rahmen des Projekts Best Practice* erscheinen beide Lösungen gangbar. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass mit den neuen Informations- und Kommunikations-Techniken die Nähe des Registers zum Gericht (Raschheit der Einsichtsmöglichkeit) keine Rolle mehr spielt. Denn mit dem elektronischen Direktzugang zum Register haben die Gerichte jederzeit volle Einsicht in den Status der Unternehmen und ihrer bevollmächtigten Organe in Echtzeit.

5.3. Zuständigkeit für Insolvenzen von Unternehmen

England und die Schweiz kennen keine sachliche Zuständigkeit für die Insolvenzen von Unternehmen.

Belgien, Frankreich und Österreich (dort das Handelsgericht Wien) sind für Insolvenzen der Unternehmen zuständig. Die belgischen und französischen Handelsgerichte nominieren zudem Konsularrichter als Konkursverwalter und Sanierungsspezialisten.

5.4. Zuständigkeit für internationale Handelsstreitigkeiten

Die Länderberichte zeigen, dass alle Handelsgerichte auch für die internationalen Handelsstreitigkeiten zuständig sind.

Dabei ist der *englische Commercial Court* hervorzuheben, der im Londoner Rolls Building in einen Super-Wirtschaftsgerichtshof integriert worden ist. Das englische Verfahrenrecht hat diesen Gerichtshof bewusst

auf internationale Streitigkeiten ausgelegt und auch für die *Commercial Arbitration* vorgesehen. Dies ist angesichts der Globalisierung ein Schritt in die richtige Richtung und kann als wichtiger Standortvorteil für England bezeichnet werden.

Dies hat nun auch Deutschland erkannt. So beschloss der deutsche Gesetzgeber im Jahre 2010 (Entwurf) die Einführung von Kammern für internationale Handelssachen (KfIHG), wo auch Englisch als Gerichtssprache eingeführt werden soll.

6. Statistik

Mit Bezug auf die Statistik ist auf die Länderberichte hinzuweisen. Angesichts der Datenvielfalt ist dort eine gewisse Zurückhaltung festzustellen. Interessant für die Handelsgerichtsbarkeit wären Daten, die zeigen, wie viele Handelsprozesse in welcher Zeit entweder durch Vereinbarung oder durch Endentscheid erledigt werden. Zumindest diese Zahlen sind in der Schweiz bekannt: Durch die Vergleichsverhandlungen zwischen den Unternehmen am Gericht (Schlichtung durch Berufs- und Fachrichter) werden 60 Prozent aller Fälle innerhalb eines halben Jahres seit Eingang der Klage gelöst.

II. Organisation der Handelsgerichte etc.

1. Wahlorgan (Parlament) – Ernennung (Justizminister/ König)

Handelsgerichte sind Gerichte und haben daher gemäss EMRK und dem nationalen Verfassungsrecht eine unabhängige und unparteiliche Rechtsprechung auch in den handelsrechtlichen Streitigkeiten zu gewährleisten. Aus diesem Grund ist die Wahl oder Ernennung der Handelsrichter gestützt auf rechtsstaatliche Prinzipien unabdingbar. Die entsprechenden nationalen Vorschriften sind sehr detailliert und es kann an dieser Stelle auf sie verwiesen werden.

Zusammengefasst gilt folgendes. Richter für die Handelsgerichte werden nahezu überall durch *Ernennung* bestimmt. Bei der Ernennung besteht nur eine indirekte demokratische Legimitation der Richter. Dies gilt für Belgien (Roi), Deutschland (Justizminister), England (Queen), Frankreich (besonderes Gerichtsgremium) und Österreich (Justizminister). Einzig in der Schweiz werden die Handelsrichter aufgrund des Demokratieprinzips durch *Wahl* (Parlament) bestimmt.

2. Wahlprozedere für Handelsrichter

2.1. Wahlvorgang

Die Phasen des Wahlvorganges sind überall relativ komplex. In Belgien durchlaufen die Handelsrichter vier Stationen: Kandidatur, Vorschlag durch ein Verwaltungsgremium des Handelsgerichts, Begutachtung durch den Präsidenten des Handelsgerichts und dann der Vorschlag durch ein Exekutivgremium mit Ministern der Justiz und der Volkswirtschaft: Die Ernennung erfolgt durch den König mit Ernennungsurkunde.

In Deutschland ist die Ernennung und deren Vorbereitung Ländersache und daher unterschiedlich. In der Regel werden die Handelsgerichte und deren Präsidenten in den Vorgang einbezogen. Entscheidenden Einfluss auf die Evaluation von Kandidaten haben auch die Industrie- und Handelskammern (IHK).

England kennt nur Berufsrichter in den Handelsgerichten. Der Entschied, Richter zu werden, ist für alle Arten von Positionen und Rechtsberufen gleich. Juristisches Studium, Solicitor, Barrister, wobei strenge Selektionskriterien gelten; insbesondere kann nur Richter am Commercial Court werden, wer zuvor zehn Jahre erfolgreich als Barrister, in der Regel mit Ernennung zum Queen's Counsel (QC), tätig war. Eine analoge Bezeichnung kennt übrigens Österreich, was sich in der Republik erhalten hat: Hofrat (HR).

In Frankreich werden Konsularrichter aus einem Gremium der amtierenden und zurück getretenen Handelsrichter ausgewählt. Dabei gelten klare Gesetzesbestimmungen, die erfüllt sein müssen. In Österreich erfolgt die Ernennung durch den Justizminister gestützt auf eine besondere Verordnung aus dem Jahre 1897.

In der Schweiz bestellen die Parlamente besondere "Gerichtskommissionen" bestehend aus Parlamentariern, die eine Wahl durch das Gesamtparlament vorbereiten. Die in der Schweizer Öffentlichkeit teilweise mit grossem Einsatz vertretene Meinung, die *Vorbereitung* der Wahl unter Mitwirkung einer Exekutive bzw. durch besondere Fachkommissionen der Exekutive sei konventions- und verfassungswidrig, ist unzutreffend. Es kann auf die Regelungen der übrigen Länderberichte verwiesen werden. Fest steht jedoch, dass nach Schweizer Verständnis die Richter durch das Volk (untere Ebene) bzw. durch das Parlament (obere Ebene) zu wählen sind.

2.2. Amtsdauer

Häufig werden Berufsrichter in Europa auf Lebenszeit ernannt, um die Unabhängigkeit zu gewährleisten. Interessant ist daher, dass die Handelsrichter gleichwohl nahezu überall auf eine bestimmte Zeit gewählt werden. Belgien: fünf Jahre mit einmaliger Wiederernennung; Deutschland: fünf Jahre mit wiederholter Wiederernennung; England: Auf Lebenszeit (Berufsrichter); Österreich: fünf Jahre mit Wiederernennung, jedoch maximal 15 Jahre; Schweiz: sechs Jahre mit unbeschränkter Wiederwahl bis zum 70. Altersjahr. Diese Altersgrenze ist jedoch nicht gesetzlich festgeschrieben.

2.3. Zusammensetzung der Findungskommission

In Deutschland erfolgt die Vorprüfung der fachlichen Qualifikation eines potentiellen Handelsrichters durch die Industrie- und Handelskammern. Das diesbezügliche Prozedere ist zwischen den jeweiligen IHK unterschiedlich. In England besteht das sehr breit abgestützte Fachgremium namens "*Advisory Committee*". In der Schweiz sind wie erwähnt besondere Kommissionen des Parlamentes zuständig. Es erfolgt eine öffentliche Ausschreibung. Der Vorschlag der Parlamentskommission geht an das Parlament, das die Wahl vornimmt.

Unter dem Aspekt des Projekts Best Practice sollte die Wahl oder Ernennung der Handelsrichter durch besondere Kommissionen vorgenommen werden, die auch tatsächlich die *Sachkunde* der Kandidaten prüfen und beurteilen können. Andernfalls läuft das Wahlprozedere Gefahr, ungeeignete Personen zu befördern. Sachgerecht wäre daher eine vorbereitende *Fachkommission*.

3. Wählbarkeit der Handelsrichter (objektive / subjektive Voraussetzungen)

Die Kriterien der Wählbarkeit sind von grosser Bedeutung. Unter dem Gesichtspunkt des Projekts Best Practice kann es nicht angehen, dass *keine Gesetzesvorschriften für die Auswahl von Handelsrichtern* vorhanden sind. Damit würde eine sachgerechte Handelsgerichtsbarkeit verunmöglicht. Auch hier muss das *rule-of-law* Prinzip gelten (Ziff. 5 Magna Charta 2010). Im Schweizer Länderbericht wurde darauf hingewiesen, dass dieses Prinzip zur Zeit in Zürich *verletzt* ist. Es kann nicht angehen, weder objektive noch subjektive Voraussetzungen für die Wahl von Fachrichtern vorzusehen, da die Wahl damit willkürlich wird. Kandidaten können sich auf diese Weise nicht an einem objektiven Massstab messen, da

ein solcher nur im politischen Willen der Mitglieder des Parlamentes vermutet werden kann.

In allen anderen untersuchten Rechtsordnungen bestehen klare Voraussetzungen der Wählbarkeit. Es kann auf die Länderberichte verwiesen werden. Vorbildlich ist hier die deutsche Regelung nach §109 GVG. Voraussetzungen für die Ernennung sind: Deutscher Staatsangehöriger, Alter von mindestens 30 Jahren und als Kaufmann, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer einer juristischen Person oder als Prokurist in das Handelsregister oder das Genossenschaftsregister eingetragen. Wohnsitz im Bezirk der Kammer für Handelssachen ist nicht zwingend, aber erwünscht. Darüber hinaus soll nur ernannt werden, wer im Unternehmen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmers vergleichbare selbständige Stellung einnimmt. Im Rahmen des Projekts Best Practice wäre wünschbar, dass das Wohnsitzprinzip nicht als Wählbarkeitsvoraussetzung gelten sollte. Auch hier ist die deutsche Lösung Vorbildlich. Denn die allzu grosse Nähe von Fachrichtern im Einzugsbereich des Gerichts könnte zu vermehrten Ausstandsbegehren führen, was weder ein sachgerechtes noch ein rasches Verfahren erlaubt.

4. Begriff und Funktion der Handelsrichter (Richter/Sachverständiger)

Alle Länderberichte zeigen, dass Konsularrichter (Belgien, Frankreich) bzw. Handelsrichter (Deutschland, Österreich, Schweiz) vollwertige Richter sind. Es sind keine Sachverständigen. Zwar wird Sachkunde vorausgesetzt, was die Handelsrichter aber nicht zu blossen Experten werden lässt.

5. Richterliche Unabhängigkeit

Die richterliche Unabhängigkeit gilt auch für Handelsrichter und blieb in allen Länderberichten unbestritten, es kann auf die eingehenden Ausführungen verwiesen werden. Unbestritten ist insbesondere, dass Handelsgerichte vor Art. 6 EMRK stand halten⁸.

⁸ DOURNEAU-JOSETTE PASCAL, Le cadre juridique: l'article 6 de la Convention, en: Vallens Jean-Luc / Storck Michel (Ed.), *Impartialité et justice économique en Europe*, Strasbourg 2003, 15 et s.; HOHLOCH GERHARD, *Impartialité et justice économique en Allemagne*, en: Vallens Jean-Luc / Storck Michel (Ed.), *Impartialité et justice économique en Europe*, Strasbourg 2003, 45 et s.; CERMAK KAREL, *Impartiality of Judges in Economic Matters: A Lawyer's Experience*, en: Vallens Jean-Luc / Storck Michel (Ed.), *Impartialité et justice économique en Europe*, Strasbourg 2003, 23 s.

6. Ausstand, Ablehnung und Befangenheit von Handelsrichtern (wegen Branchenwissen)

Untrennbar mit dem Postulat der richterlichen Unabhängigkeit verbunden sind die Regeln über den Ausstand. Es kann auf die Länderberichte verwiesen werden, die teilweise ausführlich die nationalen Ausstandsregeln referieren. Es gelten die allgemeinen Regeln des Zivilprozessrechts.

Eine besondere Frage für die Handelsgerichtsbarkeit ist jedoch die allfällige Befangenheit zufolge von *Branchenwissen*. Es wird hier teilweise ins Feld geführt, Handelsrichter seien nicht objektiv und würden nur den Interessen der Wirtschaftsbranche dienen. Dazu ist festzustellen: Handelsrichter stehen nicht unter einem Generalverdacht. Wer ein Handelsgericht, insb. in der Form eines Fachgerichts will, kann nicht umhin, die entsprechenden sachkundigen Personen zu ernennen und zu wählen. Es gilt hier die französische Volksweisheit "il faut casser l'œuf pour faire une omelette". *Ignoranz ist keine Voraussetzung für Neutralität und Objektivität*. Diese Umstände werden ausgeblendet, wenn bei Fachgerichten bereits mit Bezug auf ihre Organisation Vorbehalte angebracht werden. Wären diese Vorbehalte unüberwindlich, müssten die Handelsgerichte abgelehnt, oder wo sie bestehen, abgeschafft werden. Die Entwicklung zeigt jedoch aufgrund der Bedürfnisse des Wirtschaftslebens in eine andere Richtung. Zufolge der Spezialisierung der Unternehmen in der Produktion von Waren und Dienstleistungen sowie der Globalisierung des Handels wird eine Justiz eingefordert, die dieser Entwicklung folgen kann.

7. Honorierung der Handelsrichter

Die Handels- und Fachrichter bzw. Konsularrichter an den Handelsgerichten werden nicht wie Berufsrichter honoriert. Vielmehr werden nur Spesen entschädigt. Es ist daher eine Tätigkeit "honoris causa" *im Dienste der Allgemeinheit*. Das deutsche Recht bezeichnet die Handelsrichter denn auch zutreffend als "ehrenamtliche Richter".

8. Qualifikation, Zulassung, Aus- und Weiterbildung, Ruhestand

Für die Handelsgerichtsbarkeit ist die Aus- und Weiterbildung der Handelsrichter von eminenter Bedeutung. Handelsrichter stammen in der Regel nicht aus den juristischen Berufen. Es sind auch *keine Laien*, son-

dern Fachleute aus den unterschiedlichsten Wirtschaftsbereichen: Ingenieure, Baufachleute, Architekten, Fachleute in Banken und Versicherungen, im Grosshandel und im Lebensmittelhandel, Chemiker, Pharmazeuten, Werbefachleute und dergleichen. Als Spezialisten haben sie zwar Kenntnisse von Theorie und Praxis ihres Berufes, jedoch nicht zwingend im materiellen Recht und Verfahrensrecht. Aus diesem Grund haben sich die Handelsrichter in Verbänden zusammen geschlossen, die als Hauptzweck die juristische Weiterbildung anbieten. Handelsrichter sollen dabei nicht zu Juristen werden; vielmehr ist bezweckt, allgemeine Kenntnisse über die gerichtlichen Verfahrensabläufe zu vermitteln.

Mit Bezug auf die gesetzlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Rechtsanwälte (Ziffer 8.1.), als Sachverständige (Ziffer 8.2.), als Berufsrichter (Ziffer 8.3.) und als Handelsrichter (Ziffer 8.4) kann auf die Länderberichte verwiesen werden.

III. Verfahrensrecht für Handelsgerichte (Zivilprozess)

Vorbemerkung: Der vorliegende Abschnitt richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Zivilprozessrechts. In den Länderberichten werden die einzelnen Fragen abgehandelt, soweit sie von den Berichterstattern als relevant betrachtet worden sind. Im wesentlichen sind es Verfahrensgrundsätze, die nicht nur für die Handelsgerichtsbarkeit gelten. Aus diesem Grund werden nachfolgend nur dort Ausführungen gemacht, wo es sich um spezifische Fragen der *handelsrechtlichen Streitigkeiten* geht.

1. Prozesseinleitung

1.1. Hängigkeit der Verfahren, Prozessparteien

Prozessparteien in den handelsrechtlichen Streitigkeiten sind Unternehmen, d.h., Kaufleute (mit oder ohne Eintrag im Register) und Handelsgesellschaften. Die Klagen werden wie im ordentlichen Verfahren anhängig gemacht. Wichtig ist aber am Handelsgericht, dass der Prozess von Anfang an einem klaren Management⁹ unterstellt wird. Das gilt zwar für alle Handelsgerichte. Indessen hat der englische Commercial Court hier (vgl. Ziffer. 1.2.) eine vorbildliche Funktion im Rahmen des Projekts Best Practice. Denn die handelsrechtlichen Klagen (claims of the

9 VOGEL OSCAR, Prozessuales Management am Handelsgericht, Schweizerische Juristenzeitung/SJZ 1992, 18 ff.

commercial list) unterliegen einem strukturierten "*case management*", das der zuständige Richter mit den Parteien für den Prozess diskutiert und festlegt. Das ist gesetzlich festgehalten. Andere Handelsgerichte könnten hier indessen auch ohne gesetzliche Grundlage gestützt auf den Grundsatz der richterlichen Prozessführungscompetenz vorgehen. Es entspricht dem Postulat der Raschheit.

1.2. Zuteilung der Handelsrichter (nach fachlicher Qualifikation?)

Eine umstrittene Frage der Handelsgerichtsbarkeit in Europa ist die Zuteilung der Fachrichter zu den einzelnen Prozessen nach ihrer fachlichen Qualifikation. Das "Schweizer System" (zwei Berufsrichter und drei Fachrichter) als Fortentwicklung und *Innovation* gegenüber dem "deutschen System" (ein Berufsrichter und zwei Handelsrichter) sieht von Gesetzes wegen vor, dass die drei Handelsrichter nicht nach einem bestehenden Turnus, sondern als Expertenrichter bzw. Fachrichter *nach ihrer Sachkunde*¹⁰ den einzelnen Prozessen *zugeteilt* werden. Die Zuteilung nimmt der Gerichtspräsident aufgrund der Sachlage des einzelnen Prozesses vor. Die Zusammensetzung dieses Senats wird anschliessend den Parteien mitgeteilt. Es versteht sich von selbst, dass die Parteien in diesem Stadium die Fachrichter ablehnen können, allerdings mit ausreichenden Gründen, die nicht leichthin anzunehmen sind. Es gelten die allgemeinen Ausstandsregeln. Das "Schweizer System" arbeitet sehr erfolgreich, denn in der Regel können langwierige Beweisverfahren vermieden werden, was der Raschheit dient. Zudem bietet es Gewähr für sachgerechte Entscheide. *Dieses "Schweizer System" ist mit dem englischen System verwandt*, denn die "claims of the commercial list" werden ebenfalls Richtern zugeteilt, die ausdrücklich nach ihrer Sachkunde ausgewählt werden (Zuständigkeit für eine besondere "commercial list").

In allen übrigen Regelungen der Handelsgerichtsbarkeit sind die Handelsrichter gemäss den Länderberichten als Generalisten tätig. Sie können denn auch nach einem *vorgegebenen Zuteilungsplan* den Fällen zugeteilt werden. Der Vorteil dieses Systems ist, dass Ausstandsgründe eher in den Hintergrund treten.

1.3. Klageeinreichung und elektronischer Rechtsverkehr

Der *digitale Zivilprozess* ist keine Besonderheit der Handelsgerichtsbarkeit. Nahezu alle Länderberichte zeigen, dass die handelsrecht-

10 BRUNNER ALEXANDER, Zur Auswahl der Handelsrichter nach ihrem Fachwissen, Schweizerische Juristenzeitung/ SJZ 2009, 321 ff.

lichen Klagen auch digital eingereicht werden können. Das dient der Raschheit und ist auch insofern sachgerecht, da bei umfangreichen Akten (bspw. Klage von 300 Seiten) konkrete Fragen rascher aufgefunden werden können und die Bearbeitung erleichtern.

1.4. Fristen Einreichung/Beantwortung/Nachreichung/etc.

Es gelten die allgemeinen Regeln des Zivilprozesses, die in den Länderberichten aufgezeigt werden.

1.5. Möglichkeit der Akteneinsicht für Handelsrichter

Es ist keine Frage, dass Handelsrichter als vollwertige Richter offenen Zugang zu den Verfahrensakten haben. Ohne Aktenkenntnis ist eine richterliche Tätigkeit undenkbar; das gilt selbstverständlich auch für Handelsgerichte. Im übrigen kann auf die Länderberichte verwiesen werden.

1.6. Verhandlungssprache

Die Verhandlungssprache richtet sich nach den allgemeinen Regeln des Zivilprozesses. Mehrsprachige Staaten (Belgien) lassen mehrere Sprachen (Französische, Niederländisch, Deutsch) zu den Verhandlungen zu, je nachdem, wo sich das Handelsgericht regional befindet.

Eine Besonderheit entwickelt sich in Deutschland. Neue Regelungen für die *internationalen Handelsgerichtsbarkeit* sind in Vorbereitung. Das kann auch als Antwort auf die zunehmende Bedeutung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit einerseits und als Reaktion auf die Globalisierung der Wirtschaft andererseits verstanden werden.

1.7. Öffentliche oder geheime (nichtöffentliche) Verhandlungen

Die Frage von öffentlichen oder nichtöffentlichen Verhandlungen ist eine Frage des allgemeinen Zivilprozessrechts. Es kann auf die Länderberichte verwiesen werden. Eine Besonderheit ergibt sich für Handelsgerichtsverfahren bei *Geschäftsgeheimnissen*.

1.8. Verjährungsfrist

Es gelten die allgemeinen Regeln des Zivilprozesses.

1.9. Übermittlung von Schriftstücken: Sprachen

Es gelten die allgemeinen Regeln des Zivilprozesses.

1.10. Musterverfahren, Sammelklagen und Verbandsklagen

Es gelten die allgemeinen Regeln des Zivilprozesses und es kann auch hier auf die Länderberichte verwiesen werden.

Für die Handelsgerichtsbarkeit ist hervorzuheben, dass die meisten Rechtsordnungen das *Verbandsklagerecht von Berufsverbänden* im Wettbewerbsrecht kennen. Im übrigen ist der kollektive Rechtsschutz ein weites Feld, das zunehmend bearbeitet wird. Denn die amerikanische "class action" will auch in Europa Fuss fassen, was nicht unproblematisch ist. Deutschland kennt bislang das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz, in Kraft seit 2005. Der englische Gesetzgeber hat 2009 einen Report vorgelegt, der den Zugang zum Recht auch bei Kollektivklagen verbessern soll. Bei solchen Verfahren handelt es sich indessen in der Regel nicht um handelsrechtliche Streitigkeiten zwischen Unternehmen, sondern um Klagen von Konsumenten in grosser Zahl gegen Unternehmen.

2. Hauptverfahren (erste Instanz – Mitwirkung der Handelsrichter)

Es gelten die allgemeinen Regeln des Zivilprozesses. Es kann auf die Länderberichte verwiesen werden; sie heben hervor, dass die Handelsrichter als vollwertige Richter von Anfang an im Rahmen des Hauptverfahrens mitwirken.

3. Richterliche Rechte und Pflichten

3.1. Fragepflicht und Anleitungspflicht (Fragemöglichkeit der Handelsrichter?)

Die Frage- und Anleitungspflicht des Richters in den Zivilverfahren ist in den Rechtsordnungen unterschiedlich geregelt. Nach zeitgemäßem Verständnis der Justiz als offene Kommunikation zeigt sich eine Tendenz, bei unklaren, widersprüchlichen, unbestimmten oder offensichtlich unvollständigen Vorbringen die richterliche Fragepflicht höher zu gewichten. Dieser Grundsatz gilt auch dort, wo die Dispositions- und Verhandlungsmaxime den Prozess begleitet, was früher rigoros gehandhabt wurde und zwar nicht immer zum Vorteil der prozessualen Wahrheit.

Alle Länderberichte zeigen hier ein sehr differenziertes und positives Bild der *Interaktion zwischen Gericht und Parteien*. Der belgische Art. 756ter C.jud. erlaubt ein interaktives Gespräch (*débat interactif*) zwischen Richter und Parteien. Nach § 349 der deutschen ZPO führt der vorsitzende Richter den Prozess, hat aber den Handelsrichtern nach § 136 ZPO als Gerichtsmitglied Gelegenheit zu geben, Fragen zu stellen. Auf das wichtige "case management" der englischen Richter (Civil Procedure Rules, CPR 58.13) ist bereits hingewiesen worden. Auch Österreich hat in § 182 ZPO eine analoge Regelung. Das Gleiche gilt für Art. 56 der Schweizer ZPO.

Es versteht sich von selbst, dass Fachrichter mit ihrer Sachkunde *gezielte Rückfragen* an die Parteien stellen können. Von Vorteil ist es in den handelsrechtlichen Streitigkeiten, wenn die Fragen durch den Handelsrichter nicht an die Anwälte, sondern direkt an die Vertreter der Unternehmen gerichtet werden, denn *beide sprechen die gleiche (Fach-)Sprache*. Im Rahmen des Projekts Best Practice erscheint dieses Vorgehen sachgerecht und kann auch rascher zu einem Ergebnis führen.

3.2. Dispositionsprinzip/ Parteienmaxime

Es gelten hier die allgemeinen Grundsätze des Zivilverfahrens auch für den Handelsgerichtsprozess. Es kann auf die Länderberichte verwiesen werden.

3.3. Prozessgrundsätze

Es gelten hier die allgemeinen Grundsätze des Zivilverfahrens auch für den Handelsgerichtsprozess. Es kann auf die Länderberichte verwiesen werden. Hervorzuheben ist allerdings der Grundsatz "*iura novit curia*". Die Rechtskenntnis am Handelsgericht ist durch die Berufsrichter garantiert.

3.4. Studium der Akte

Die Kenntnis der Prozessakten ist selbstverständlich und gilt auch für die Handelsrichter. Jeder Richter hat hier eine Eigenverantwortung.

4. Vergleichsverhandlungen und Mediation (Mitwirkung von Handelsrichtern)

Vergleichsverhandlungen an den Handelsgerichten als Schlichtung im Prozess ist vom Grundsatz her überall bekannt und auch anerkannt.

Zudem hat – insb. von den USA herkommend – auch die klassische Mediation in Europa Fuss gefasst; es kann auf die EU-Richtlinie 2008/52/EC vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der *Mediation in Zivil- und Handelssachen* hingewiesen werden.

In Belgien sind diese Grundsätze umfassend gesetzlich verankert worden. In Deutschland ist es üblich, dass vor dem Verhandlungsbeginn ein ausgearbeiteter Vergleichsvorschlag unterbreitet wird. In England wäre dies auch möglich; allerdings werden Vergleichsverhandlungen vor dem Commercial Court erfahrungsgemäss zurückhaltend gehandhabt, die Distanz zwischen Parteien und Richtern ist zu gross; eher werden von den Parteien direkt ausgearbeitete Vergleichslösungen lediglich abgesegnet (consent orders nach CPR 58.15). Auch Österreich kennt die Möglichkeit von gerichtlichen Vergleichsbemühungen.

Im "*Schweizer System*" der Handelsgerichtsbarkeit hat sich seit langem ein besonderes Einigungs- und Vermittlungsverfahren etabliert (*Conciliation at Court*). Es handelt sich nicht um eine Mediation, die stets ausserhalb des ordentlichen Zivilverfahrens mit einem eigens bestellten Mediator durchgeführt werden muss, sondern um eine aktive Beteiligung des Berufs- und Fachrichters¹¹. Aus dem Fünferkollegium wird eine Delegation zusammen gestellt mit einem Berufsrichter (Instruktionsrichter) und einem Fachrichter (Referent) sowie einem Gerichtsschreiber. Diese Dreierdelegation bereitet den Prozessstoff vor und führt mit konkreten Vorschlägen die Schlichtungsverhandlungen zwischen den Unternehmen. Damit das Postulat der Raschheit erfüllt ist, werden diese Schlichtungsverhandlungen bereits nach Eingang der beiden ersten Rechtsschriften (Klage und Antwort) durchgeführt. Im Ergebnis führt dies wie bereits erwähnt durchschnittlich mindestens zu 60 Prozent Einigungen zwischen den Unternehmen innerhalb eines halben Jahres nach Eingang der Klage am Handelsgericht.

5. Beweisverfahren (Mitwirkung von Handelsrichtern)

Es gelten auch am Handelsgericht die allgemeinen Grundsätze des Zivilprozesses. Es kann auf die einschlägigen Normen in den Länder-

11 BRUNNER ALEXANDER, Handelsrichter als Vermittler zwischen Wirtschaft und Recht, in: Schweizerische Juristenzeitung/ SJZ 2006, 428 ff.; KLEIN THOMAS, Praxis an den Schweizer Handelsgerichten, in: Brunner Alexander (Hrsg.), Europäische Handelsgerichtsbarkeit, Bern 2009, 75 ff.; MEIER ISAAK / RÜEGG MICHAEL, Handelsgerichtsbarkeit in der Schweiz, in: Brunner Alexander (Hrsg.), Europäische Handelsgerichtsbarkeit, Bern 2009, 33 ff.; NYFFELER FRANZ, The role of the conciliation in commercial disputes, in: Council of Europe / UEMC (Ed.), Commercial justice, Strasbourg 1996, 87 ff.

berichten hingewiesen werden. Das Fachwissen der Handelsrichter im Kollegium der Handelsgerichte kann aber sehr häufig ein umständliches Beweisverfahren erübrigen oder doch zumindest wesentlich vereinfachen. Wer erlebt hat, wie Fachrichter in der gleichen Sprache der Zeugen zu komplexen Sachverhalten aufklärende Fragen stellen und damit die Prozesswahrheit erhellen, lernt ihre aktive Mitwirkung in den handelsrechtlichen Streitigkeiten schätzen. Das Gleiche gilt für die Würdigung von differenzierten Expertisen. Berufsrichter sind Juristen und können sich zeitlich nur beschränkt in die unbegrenzte Vielfalt anderer Fachwelten einlesen. Aus diesem Grund ist die Zusammenarbeit von Juristen und Fachrichtern eine unschätzbare Hilfe bei der Bewältigung der Beweisverfahren. Unter dem Aspekt des Projekts Best Practice erscheint daher das *gemischte System* sehr vorteilhaft.

6. Urteilsberatung (Urteilsvotum oder Expertise des Handelsrichters)

Die Handelsrichter nehmen an den Urteilsberatungen als vollwertige Richter teil. Es tut dem kein Abbruch, dass meist ein *Referat* vorliegt, das für die Vorbereitung der Beratung erstellt worden ist und die Aktenlage wiedergibt und zusammenfasst (deutsche und Schweizer Praxis). Vor allem bei der Würdigung des Sachverhalte sind ihre Urteilsvoten von grossem Wert.

Ist das Fachrichtervotum von der Qualität einer Expertise, so ist es den Parteien nach Schweizer Auffassung (Art. 183 Abs. 3 ZPO-CH) in Wahrung des rechtlichen Gehörs zur Stellungnahme zu unterbreiten. Dies ist einerseits *sachgerecht*, andererseits fördert es ein *rasches Urteil*, denn die Vergabe von Gutachten an Drittpersonen kann entfallen. Es versteht sich von selbst, dass ein solches Vorgehen nur bei Handelgerichten möglich ist, die als *Fachgerichte* organisiert sind.

7. Abweichende Meinung im Urteil

Die abweichende Meinung eines Richter im Urteil (*dissenting opinion*) hat sich schon früh als Folge der öffentlichen Verhandlungen im *englischen Recht* durchgesetzt. Jede Richterpersönlichkeit kann auf diese Weise ihrer eigenen Überzeugung Ausdruck verleihen und die von der Mehrheit abweichende Meinung entsprechend begründen. Es fällt auf, dass die Möglichkeit der abweichenden Meinung sonst kaum rechtlich geregelt worden ist, obwohl dies einem liberalen und offenen System

entsprechen würde. Aus diesem Grund ist Art. 45 Abs. 2 EMRK entscheidend, auf dessen Gehalt sich jeder europäische Richter berufen kann. Wie die abweichende Meinung konkret geäußert wird, ob sie nur zu Protokoll gegeben wird oder den Parteien nach der Urteilsberatung auch mitgeteilt wird, ist offen.

Das Schweizer Recht kennt die Möglichkeit der abweichenden Meinung teilweise in den kantonalen Gerichtsorganisationsgesetzen. In § 124 GOG-ZH (Zürich) heisst es: "Entscheidet das Gericht nicht einstimmig, können die Minderheit sowie die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber ihre *abweichende Meinung mit Begründung* ins Protokoll aufnehmen lassen. Diese *wird den Parteien mitgeteilt*." Es versteht sich von selbst, dass die dissenting opinion auch den Fachrichtern als vollwertige Richter zusteht.

8. Rechtsmittelverfahren (zweite Instanz und letzte Instanz)

Für das Rechtsmittelverfahren gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie im ordentlichen Zivilprozess. Es kann auf die Länderberichte verwiesen werden. Im Rahmen des Projekts Best Practice ist für die Handelsgerichtsbarkeit folgendes zu erwägen.

Es ist der Raschheit der handelsrechtlichen Streitigkeiten nicht dienlich, wenn die Unternehmen mit ihren Klagen allzu viele Gerichtsinstanzen durchlaufen müssen. Vier Gerichtsinstanzen sind wohl die obere Grenze. Damit werden Entscheide eines Handelsgerichts nochmals *von drei weiteren Instanzen überprüft*. Die Verfahrensdauer kann damit das normale Mass überschreiten und zu jahrelanger Blockierung führen.

Der Schweizer Gesetzgeber hat dies erkannt. In den *handelsrechtlichen Verfahren zwischen Unternehmen* bestehen nur noch zwei Instanzen: (1.) Das Handelsgericht, das dem oberen kantonalen Gericht (Obergericht) als selbständige Einheit angegliedert ist und (2.) das Bundesgericht. Voraussetzung dieses "fast-tracks" nach Art. 75 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) ist, dass die Beurteilung des Sachverhalts durch das Fachgericht und seine diesbezüglichen Feststellungen am Höchstgericht nur noch auf Willkür nach Art. 97 BGG ("*offensichtliche Unrichtigkeit*") überprüft werden kann. Das könnte allerdings auch zu einer Mehrbelastung des Höchstgerichts führen, die aber durch eine Personalaufstockung aufgefangen werden kann. Eine Würdigung des Gesamtsystems zeigt, dass diese Lösung kostengünstiger ist. Denn sachgerechte und rasche Verfahren für handelsrechtliche Streitigkeiten sind auch kostengünstig für die prozessierenden Unternehmen und die Handelsgerichte. Jede zusätzliche Gerichts-

instanz generiert auf allen Seiten Mehrkosten, die höher sind als eine massvolle Erhöhung der Richterzahl im Höchstgericht.

IV. Einstweiliger Rechtsschutz (vorsorgliche Massnahmen)

Es gelten die allgemeinen Grundsätze des Zivilprozesses. Es kann auf die Länderberichte verwiesen werden. In aller Regel ist vorgesehen, dass vorsorgliche Massnahmen in der *sachlichen Zuständigkeit* ebenfalls vom Handelsgericht erlassen werden, entweder vom Präsidenten oder von einem besonders bezeichneten Einzelrichter. Da sich hier oft komplexe Rechtsfragen stellen, sind grundsätzlich die Berufsrichter für vorsorgliche Massnahmen zuständig.

V. Besonderheiten nationaler Art

1. Der elektronische Akt (digitaler Zivilprozess)

Mit Bezug auf den digitalen Zivilprozess gelten die allgemeinen Normen. Es kann auf die Länderberichte verwiesen werden.

2. Wo werden Handelsrichter noch eingesetzt?

Handelsrichter werden nur an den Handelsgerichten eingesetzt. Eine andere Frage ist der Einsatz von Fachrichtern in anderen Gerichtsinstanzen. Hier ist insbesondere auf die separaten *Patentgerichte* hinzuweisen. Solche Gerichte sind organisatorisch nichts anderes als spezialisierte Handelsgerichte; dies allerdings in der *Form des "Schweizer Systems"*, was bedeutet, dass im Gerichtshof von Gesetzes wegen *Fachrichter* tätig sein müssen.

3. Amtskleidung (Talar)

Belgien, Deutschland und England kennen die Richterrobe. Die beiden erstgenannten Rechtsordnungen auch für die Konsularrichter bzw. für die Handelsrichter. In Österreich und der Schweiz sind Richterroben an den Handelsgerichten unbekannt.

4. Titel (Bezeichnung)

Belgien und Frankreich: *Konsularrichter*; Deutschland und Schweiz: *Handelsrichter*; Österreich: *Kommerzialrat* (Handelsrichter) gegenüber dem *Hofrat*, *HR* (Auszeichnung für Berufsrichter; vgl. dazu analog England: *Queen's Counsel*, *QC*).

5. Gerichtsgebühren, Rechtsanwaltskosten

Für die Gerichts- und Parteikosten gelten die allgemeinen Normen des Zivilprozesses auch für die Handelsgerichtsbarkeit. Es kann auf die Länderberichte verwiesen werden.

VI. Ausblick

Die Analyse der Länderberichte hat im Rahmen des Projekts Best Practice gezeigt, dass die Handelsgerichtsbarkeit ein *fester Bestandteil des europäischen Justizsystems* ist. Dem vierten Teil der vorliegenden Publikation kann zudem entnommen werden, dass dies *seit Jahrhunderten* der Fall ist. Dies kommt nicht von ungefähr. So haben Generationen vor unserer Zeit mit gleichen Problemlagen gekämpft und entsprechende Lösungen gefunden. Kernpunkt dieser Lösungen ist die Erkenntnis, dass Sachwissen und Rechtswissen für die Beurteilung von handelsrechtlichen Streitigkeiten gleichermaßen von Bedeutung sind. Die Vereinigung dieses Wissens in einem gemischten System erscheint daher als grosser Vorteil.

Der vorliegende Rechtsvergleich ist ein Beitrag im Rahmen des umfassenden Projektes des Europarates zur Effizienzsteigerung der Justiz in Europa: European Commission for the Efficiency of Justice, CEPEJ, European judicial systems, Strasbourg 2010. Der vorliegende Rechtsvergleich *konkretisiert* für die Europäische Handelsgerichtsbarkeit das fünfte Kapitel des CEPEJ- Reports (Courts), das siebte Kapitel (Professional and non professional Judges) und das neunte Kapitel (Fair trial and court activity in commercial litigious and non-litigious cases).

VII. Literatur

- ADAM HANS, Leitfaden für den fachmännischen Laienrichter, in: Vereinigung der fachmännischen Laienrichter Österreichs (Hrsg.), Dokumentation – Laienrichter in Österreich und Europa, Wien 1992, 134 ff.
- BEVAART JACOB, Niederländische Rechtspflege, in: Vereinigung der fachmännischen Laienrichter Österreichs (Hrsg.), Dokumentation – Laienrichter in Österreich und Europa, Wien 1992, 96 ff.
- BEVAART JACOB, The system of ordinary Courts: the Dutch example, in: Council of Europe / UEMC (Ed.), Commercial justice, Strasbourg 1996, 43 ff.
- BRUNNER ALEXANDER, Handelsrichter als Vermittler zwischen Wirtschaft und Recht, in: Schweizerische Juristenzeitung/ SJZ 2006, 428 ff.;
- BRUNNER ALEXANDER, Handelsgerichte, in: Rechtliche Rahmenbedingungen des Wirtschaftsstandortes Schweiz, St. Gallen 2007, 613 ff.
- BRUNNER ALEXANDER (Hrsg.), Europäische Handelsgerichtsbarkeit, Gesamtbericht über den UEMC-Kongress unter dem Patronat des Europarates zur Europäischen Handelsgerichtsbarkeit vom Oktober 2008 in Zürich, Bern 2009.
- BRUNNER ALEXANDER, Fragestellungen der Handelsgerichtsbarkeit, in: Brunner Alexander (Hrsg.), Europäische Handelsgerichtsbarkeit, Bern 2009, 23 ff.
- BRUNNER ALEXANDER, Postulate und Perspektiven der Handelsgerichtsbarkeit, in: Brunner Alexander (Hrsg.), Europäische Handelsgerichtsbarkeit, Bern 2009, 255 ff.
- BRUNNER ALEXANDER, Zur Auswahl der Handelsrichter nach ihrem Fachwissen, Schweizerische Juristenzeitung/ SJZ 2009, 321 ff.
- BRUNNER ALEXANDER, Was ist Handelsrecht?, in: Aktuelle Juristische Praxis/ AJP 2010, 1529 ff.
- CERMAK KAREL, Impartiality of Judges in Economic Matters: A Lawyer's Experience, en: Vallens Jean-Luc / Storck Michel (Ed.), Impartialité et justice économique en Europe, Strasbourg 2003, 23 s.
- CHAPUT YVES, La légitimité de l'intervention du juge en matière économique, en: Vallens Jean-Luc / Storck Michel (Ed.), Impartialité et justice économique en Europe, Strasbourg 2003, 29 et s.
- COUNCIL OF EUROPE / UEMC (Ed.), Commercial justice, Strasbourg 1996; Report of the Multilateral meeting organised by the Council of Europe in co-operation with the Japan Foundation, the European Union of Judges in Commercial Matters (UEMC) and le Centre

-
- régional de formation professionnelle des avocats d'Alsace; Palais de l'Europe, Strasbourg, 4-6 December 1995.
- DE LUCA LUIGI, The different systems of commercial justice: the Italian example, in: Council of Europe / UEMC (Ed.), Commercial justice, Strasbourg 1996, 37 ff.
- DE VEL GUY, Introduction, en: Vallens Jean-Luc / Storck Michel (Ed.), Impartialité et justice économique en Europe, Strasbourg 2003, 9 s.
- DOURNEAU-JOSETTE PASCAL, Le cadre juridique: l'article 6 de la Convention, en: Vallens Jean-Luc / Storck Michel (Ed.), Impartialité et justice économique en Europe, Strasbourg 2003, 15 et s.
- FELZMANN ERWIN, Probleme der Laienrichter im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien, in: Vereinigung der fachmännischen Laienrichter Österreichs (Hrsg.), Dokumentation – Laienrichter in Österreich und Europa, Wien 1992, 22 ff.
- GELEN PIERRE, Les juridictions commerciales luxembourgeoises et leur contentieux, in: Vereinigung der fachmännischen Laienrichter Österreichs (Hrsg.), Dokumentation – Laienrichter in Österreich und Europa, Wien 1992, 60 ff.
- GOETZ PIERRE/ PERROCHAT CARL-HENRY, La justice commerciale en France, in: Vereinigung der fachmännischen Laienrichter Österreichs (Hrsg.), Dokumentation – Laienrichter in Österreich und Europa, Wien 1992, 52 ff.
- GOETZ PIERRE, Commercial justice in Alsace-Moselle, in: Council of Europe / UEMC (Ed.), Commercial justice, Strasbourg 1996, 17 ff.
- GOETZ PIERRE, La pratique de la justice commerciale en Alsace-Moselle (France), in: Brunner Alexander (Hrsg.), Europäische Handelsgerichtsbarkeit, Bern 2009, 155 ff.
- HAAS ULRICH, Deutsche Zivilkammern in Handelssachen, in: Brunner Alexander (Hrsg.), Europäische Handelsgerichtsbarkeit, Bern 2009, 113 ff.
- HANKE OTHMAR, Der fachmännische Laienrichter. Gestern – Heute – Morgen, in: Vereinigung der fachmännischen Laienrichter Österreichs (Hrsg.), Dokumentation – Laienrichter in Österreich und Europa, Wien 1992, 26 ff.
- HOHLOCH GERHARD, Impartialité et justice économique en Allemagne, en: Vallens Jean-Luc / Storck Michel (Ed.), Impartialité et justice économique en Europe, Strasbourg 2003, 45 et s.
- HOOLEY RICHARD, The Commercial Court in England, in: Council of Europe / UEMC (Ed.), Commercial justice, Strasbourg 1996, 33 ff.

-
- HORSMANS GUY, La juridiction consulaire belge – Réalités et visions, in: Brunner Alexander (Hrsg.), Europäische Handelsgerichtsbarkeit, Bern 2009, 167 ff.
- HOX GEORGE J., Das Handelsrecht in Belgien, in: Vereinigung der fachmännischen Laienrichter Österreichs (Hrsg.), Dokumentation – Laienrichter in Österreich und Europa, Wien 1992, 36 ff.
- HOX GEORGE J., Commercial Justice in Belgium, in: Council of Europe /UEMC (Ed.), Commercial justice, Strasbourg 1996, 23 ff.
- HUBIN JOËL, Impartialité et justice économique en Belgique, en: Vallens Jean-Luc / Storck Michel (Ed.), Impartialité et justice économique en Europe, Strasbourg 2003, 83 et s.
- KLEIN THOMAS, Praxis an den Schweizer Handelsgerichten, in: Brunner Alexander (Hrsg.), Europäische Handelsgerichtsbarkeit, Bern 2009, 75 ff.
- KROPIUNIG JOSEF, Zur Tätigkeit von fachmännischen Laienrichtern aus dem Handelsstande in den Bundesländern Steiermark und Kärnten, in: Vereinigung der fachmännischen Laienrichter Österreichs (Hrsg.), Dokumentation – Laienrichter in Österreich und Europa, Wien 1992, 34 ff.
- KUNZLER DIETER, Deutsche Handelsgerichtsbarkeit – Praxis, in: Brunner Alexander (Hrsg.), Europäische Handelsgerichtsbarkeit, Bern 2009, 133 ff.
- LAICH MARIO, Der Bozner Merkantil-Magistrat, in: Vereinigung der fachmännischen Laienrichter Österreichs (Hrsg.), Dokumentation – Laienrichter in Österreich und Europa, Wien 1992, 30 ff.
- LAMMEL WALTER, Der fachmännische Laienrichter in Handelssachen – Vergangenheit und Zukunft, in: Vereinigung der fachmännischen Laienrichter Österreichs (Hrsg.), Dokumentation – Laienrichter in Österreich und Europa, Wien 1992, 13 ff.
- MEIER ISAAK / RÜEGG MICHAEL, Handelsgerichtsbarkeit in der Schweiz, in: Brunner Alexander (Hrsg.), Europäische Handelsgerichtsbarkeit, Bern 2009, 33 ff.
- MERZ FRANZ, Die Verantwortung der deutschen Handelsrichter bei der Rechtsfindung, in: Vereinigung der fachmännischen Laienrichter Österreichs (Hrsg.), Dokumentation – Laienrichter in Österreich und Europa, Wien 1992, 45 ff.
- MULLERAT RAMON, The representation of parties in commercial proceedings, in: Council of Europe / UEMC (Ed.), Commercial justice, Strasbourg 1996, 63 ff.
- NOBEL PETER, Zur Institution der Handelsgerichte, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht/ ZSR, Basel 1983, Bd. I, 137 ff.

-
- NOBEL PETER, Handelsgerichte und Schiedsgerichte, in: Brunner Alexander (Hrsg.), Europäische Handelsgerichtsbarkeit, Bern 2009, 201 ff.
- NYFFELER FRANZ, Überblick über die Handelsgerichtsbarkeit in der Schweiz, in: Vereinigung der fachmännischen Laienrichter Österreichs (Hrsg.), Dokumentation – Laienrichter in Österreich und Europa, Wien 1992, 71 ff.
- NYFFELER FRANZ, The role of the conciliation in commercial disputes, in: Council of Europe / UEMC (Ed.), Commercial justice, Strasbourg 1996, 87 ff.
- OBERHAMMER PAUL, Österreichische Handelsgerichte, in: Brunner Alexander (Hrsg.), Europäische Handelsgerichtsbarkeit, Bern 2009, 87 ff.
- PRÜM ANDRÉ, Impartialité et justice économique au Luxembourg, en: Vallens Jean-Luc / Storck Michel (Ed.), Impartialité et justice économique en Europe, Strasbourg 2003, 131 et s.
- PUGSLEY DAVID, Impartialité et justice économique en Angleterre et au Pays de Galles, en: Vallens Jean-Luc / Storck Michel (Ed.), Impartialité et justice économique en Europe, Strasbourg 2003, 151s.
- RECHBERGER WALTER, Impartialité et justice économique en Autriche, en: Vallens Jean-Luc / Storck Michel (Ed.), Impartialité et justice économique en Europe, Strasbourg 2003, 73 et s.
- RONTCHEVSKY NICOLAS, Impartialité et justice économique en France, en: Vallens Jean-Luc / Storck Michel (Ed.), Impartialité et justice économique en Europe, Strasbourg 2003, 113 et s.
- ROUGER MICHEL, The system of commercial judges, in: Council of Europe / UEMC (Ed.), Commercial justice, Strasbourg 1996, 13 ff.
- RÜETSCHI DAVID, Die Zukunft der Handelsgerichte, Auswirkungen der Entwürfe zu einer Bundeszivilprozessordnung und einem Bundesgerichtsgesetz auf die kantonale Handelsgerichtsbarkeit, Schweizerische Juristenzeitung/ SJZ 2005, 29 ff.
- RUBINO-SAMMARTANO MAURO, Commercial Arbitration in Western Europe, in: Council of Europe / UEMC (Ed.), Commercial justice, Strasbourg 1996, 73 ff.
- SCHMIDT DOMINIQUE, Introductory report, in: Council of Europe / UEMC (Ed.), Commercial justice, Strasbourg 1996, 11 ff.
- SEDELMAYER RAINER, Österreichische Handelsgerichtsbarkeit – Praxis, in: Brunner Alexander (Hrsg.), Europäische Handelsgerichtsbarkeit, Bern 2009, 101 ff.
- VALLENS JEAN-LUC, Summary Report, in: Council of Europe / UEMC (Ed.), Commercial justice, Strasbourg 1996, 95 ff.

-
- VALLENS JEAN-LUC, Rapport général, en: Vallens Jean-Luc / Storck Michel (Ed.), *Impartialité et justice économique en Europe*, Strasbourg 2003, 159 et s.
- VALLENS JEAN-LUC / STORCK MICHEL (Ed.), *Impartialité et justice économique en Europe*, Actes du Colloque du 14 juin 2002, organisé par le Centre du droit de l'entreprise, Université Robert Schuman de Strasbourg, Strasbourg 2003.
- VALLENS JEAN-LUC, Les tribunaux de commerce en France, in: Brunner Alexander (Hrsg.), *Europäische Handelsgerichtsbarkeit*, Bern 2009, 145 ff.;
- VAN DE GRAAF BEATRICE, Diskussion der Tagungsbeiträge (Stellungnahmen zur Handels- und Schiedsgerichtsbarkeit), in: Brunner Alexander (Hrsg.), *Europäische Handelsgerichtsbarkeit*, Bern 2009, 235 ff.
- VEREINIGUNG DER FACHMÄNNISCHEN LAIENRICHTER ÖSTERREICH (Hrsg.), *Dokumentation, Laienrichter in Österreich und Europa*, mit Grussbotschaften von Bundeskanzler Franz Vranitzky, Vizekanzler Erhard Busek, Bundesminister Nikolaus Michalek, Bundesminister Wolfgang Schüssel, Wien 1992.
- VITTAZ PIERRE, Introduction aux rapports nationaux, en: Vallens Jean-Luc / Storck Michel (Ed.), *Impartialité et justice économique en Europe*, Strasbourg 2003, 41 et s.
- VOGEL OSCAR, Fachrichter und Jurist (Nachdruck aus: FS Blum, Zürich 1989, 183 ff.), in: *Vereinigung der fachmännischen Laienrichter Österreichs* (Hrsg.), *Dokumentation – Laienrichter in Österreich und Europa*, Wien 1992, 90 ff.
- VOGEL OSCAR, Prozessuales Management am Handelsgericht, *Schweizerische Juristenzeitung/ SJZ* 1992, 18 ff.
- WEISS ERNST, Der Handelsbrauch (§ 346 HGB-AT), in: *Vereinigung der fachmännischen Laienrichter Österreichs* (Hrsg.), *Dokumentation – Laienrichter in Österreich und Europa*, Wien 1992, 99 ff.
- WETTERICH PAUL, Die Handelsgerichtsbarkeit in Deutschland, in: *Vereinigung der fachmännischen Laienrichter Österreichs* (Hrsg.), *Dokumentation – Laienrichter in Österreich und Europa*, Wien 1992, 40 ff.